



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

An den Grossen Rat

05.2062.02

Basel, 16. Januar 2007

Kommissionsbeschluss
vom 16. Januar 2007

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

betreffend

Ratschlag 05.2062.01 betreffend Teilautonomie und Leitung an der Volksschule, Änderung des Schulgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Vorgehen.....	3
2. Ausgangslage	3
3. Kommissionsberatung	5
3.1 Grundsatzdebatte Themenbereiche.....	6
3.1.1 Teilautonomie	6
3.1.2 Schulleitung	8
3.1.3 Volksschulleitung.....	9
3.1.4 Schulrat	10
3.1.5 Ressourcen	11
3.1.6 Etappierung	11
3.2 Detailberatung Gesetzesparagrafen	11
4. Beschlussantrag	16

1 Auftrag und Vorgehen

Mit Beschluss vom 7. November 2007 hat der Grosse Rat die Bildungs- und Kulturkommission mit der Vorberatung des Ratschlags 05.2062.01 des Regierungsrats betreffend Teilautonomie und Leitung an der Volksschule, Änderung des Schulgesetzes beauftragt. Die Bildungs- und Kulturkommission, die sich bereits im Vorfeld über die laufende Vernehmlassung zur Vorlage informieren liess, hat das Geschäft und ihren Bericht in sieben Sitzungen behandelt. An den Beratungen teilgenommen haben auch der Vorsteher des Erziehungsdepartements und der stellvertretende Leiter des Ressorts Schulen.

2 Ausgangslage und Ratschlag

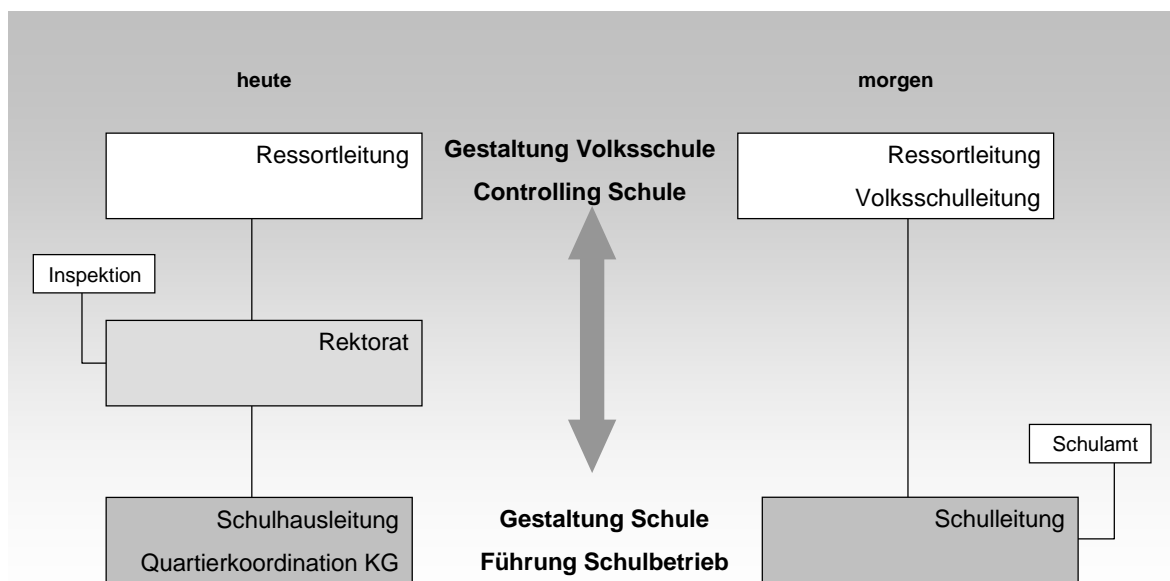
Vom Schulhaus als „Ort pädagogischer Eigenverantwortung“ ist in Basel-Stadt schon vergleichsweise früh die Rede, ein erstes Mal 1987 im Bericht der Grossratskommission Schulreform, dem Ausgangspunkt der Reform von 1988. Demnach sollten lokale Leitungsgremien in den Schulhäusern verstärkte Kompetenzen erhalten. Plädiert wurde für die Devise: „Soviel Dezentralität wie möglich, soviel Zentralität wie nötig.“ Mit der „neuen Schule“ wurde 1994 das Konzept des teilautonomen geleiteten Schulhauses ansatzweise verwirklicht. Unter der Führung der neu geschaffenen lokalen Leitung haben Lehrpersonen ihrer Orientierungsschule ein Quartierprofil gegeben. Personalrechtlich blieben sie aber dem Rektorat unterstellt. Später wurden auch an den Weiterbildungsschulen und den Primarschulen Standortleitungen eingesetzt. Die lokalen Leitungen in den Schulhäusern haben allerdings wenig Kompetenzen und auf der Primarstufe viel zu wenig Zeit für ihre anspruchsvolle Aufgabe. Auf der Stufe Kindergarten gibt es noch keine lokale Leitung. Hingegen sind an den Gymnasien, der Fachmaturitätsschule, der Wirtschaftsmittelschule und an den Berufsfachschulen Teilautonomie und lokale Leitung schon heute seit langem verwirklicht.

Ausgehend von verschiedenen Fragestellungen (Zerstückelung der Schullaufbahn an den Schnittstellen der Schulstufen; Erfordernisse der kantonsübergreifenden Harmonisierung bei Bildungsstandards, Promotionsordnungen und Lehrplänen; Einführung von teilautonomen Schulen in fast allen übrigen Kantonen, Tagesstrukturen, Qualitätsmanagement) kam das Erziehungsdepartement zum Schluss, dass die Leitungsstrukturen an den obligatorischen Schulen den aktuellen Anforderungen nicht mehr entsprechen und legte dem Regierungsrat einen ersten Zwischenbericht im Dezember 2005 vor. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2006 wurde die Strategie des Erziehungsdepartements zur Einführung einer neuen Leitungsstruktur an den Volksschulen begrüsst. Ende März 2007 wurde der Bericht «Teilautonomie und Leitungen in der Volksschule von Basel-Stadt» in die Vernehmlassung gegeben und auf der Grundlage der Rückmeldungen eine Vorlage zur Neuregelung der Leitungsstruktur an der Volksschule zuhanden des Parlaments ausgearbeitet.

Mit dem Ratschlag 05.2062.01 betreffend Teilautonomie und Leitung an der Volksschule vom 26. September 2007 beantragt nun der Regierungsrat eine Änderung des Schulgesetzes. Mit der Umgestaltung der Leitungsstruktur sollen künftig alle Standorte der neu eingeführten Kategorie der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Kleinklassen und integrative Schulungsformen, Orientierungsschule und Weiterbildungsschule) Teilautonomie in Anspruch nehmen können und über eigene Leitungen verfügen.

Durch die geplante Umgestaltung ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Die Teilautonomie in den Schulhäusern wird gesetzlich geregelt.
- Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit mehr Kompetenzen und Verantwortung, insbesondere im Personalbereich. Die Kindergärten werden in das neue Leitungsmodell einbezogen: Es werden gemeinsame lokale Leitungen für die Primarschulen und die Kindergärten im jeweiligen Umkreis eingerichtet.
- Anstelle der bisherigen Stufenrektorate wird eine Volksschulleitung geschaffen, welche die Aufsicht über die Leitungen der teilautonomen Schulstandorte hat.
- Anstelle der bisherigen Inspektionen der Stufenrektorate gibt es pro Schulhaus einen Schulrat.



Gemäss Ratschlag bedeutet Teilautonomie:

- im pädagogischen Bereich, dass die Schulleitung innerhalb der Bildungsziele, des Lehrplans und der Stundentafeln eigene pädagogische Schwerpunkte setzen kann, die im Schulprogramm dargestellt werden;
- im organisatorischen Bereich, dass die Schule insbesondere in den folgenden Bereichen über Organisationsautonomie verfügt: Förderzentren mit integrativer und segregativer Förderung, Tagesstrukturen, Qualitätsmanagement und innerbetriebliche Organisation (Verantwortung im Personalbereich);
- im finanziellen Bereich, dass der Schulleitung über die Verwaltung von Budgets für Sachkosten, Weiterbildung, Entlastung von Lehrpersonen, Freifächer, Stützkurse, Lager und Projektwochen Handlungsräume eröffnet werden.

Die Teilautonomie bezweckt:

- die Schule an die Bedürfnisse der Schülerinnen und der Schüler können und die Gegebenheiten des Quartiers anzupassen;
- den Einbezug aller Schulbeteiligten (Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler) zu ermöglichen und dadurch zu einer besseren Identifikation mit der Schule zu führen
- durch gemeinsame Verantwortung der Lehrpersonen für die Umsetzung des Lehrplans zu einer höheren Qualität des Schulangebots zu führen

Die Umsetzung der Leitungsreform soll in zwei Etappen erfolgen: 2009 an Orientierungsschule und Weiterbildungsschule und 2011 an Kindergarten und Primarschule, wo es grössere Entwicklungsschritte zu vollziehen gilt als an Orientierungsschule und Weiterbildungsschule, die bereits über langjährige Erfahrungen mit teilautonomen Leitungen verfügen.

Die Leitungsreform soll noch vor der Strukturreform umgesetzt werden, die im Zusammenhang mit „HarmoS“ bevorsteht und gemeinsam mit den drei Partnerkantonen im Bildungsraum Nordwestschweiz angegangen werden soll. Der Regierungsrat will dadurch die Reformkomplexität und die Belastung für die Beteiligten reduzieren und die Strukturänderung mittels der Leitungsreform unterstützen, indem bei der Konstitution der neuen Lehrpersonenkollegien bewährte Schulleitungen eingesetzt werden. Er sieht die Teilautonomie sowie die Leitung im Schulhaus als eine wichtige Voraussetzung dafür an, dass die Volksschule ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag auch in Zukunft erfüllen kann.

Die wiederkehrenden Nettomehrkosten der Leitungsreform werden mit CHF 3,6 Mio. ausgewiesen. Diese Kosten liegen im Rahmen des im letzten Jahr verabschiedeten Finanzplans des Regierungsrats.

3 Kommissionsberatung

Die Eintretensdebatte zeigte bald, dass die Vorlage des Regierungsrats – wenn auch mit Fragen, Kritik und Veränderungsvorschlägen in einzelnen Aspekten – mehrheitlich unterstützt wurde. Eine Kommissionsminderheit hingegen lehnte den Ratschlag weitgehend oder in zentralen Punkten wie der Teilautonomie ab. Von Seiten des Erziehungsdepartements wurde nochmals auf die Anliegen der Vernehmlassung (effiziente Qualitätskontrolle der Schulleitungen und demokratische Legitimation der Schulräte) hingewiesen. Als grossen Vorteil der neuen Strukturen legte es die Entwicklung des Schulhauses als administrative und pädagogische Einheit sowie die Abkehr vom sektoriellen Stufendenken durch die strategische Führung der Volksschule aus einer Quelle dar. Gute Leitungsstrukturen vor Ort und in der zentralen Bildungsverwaltung seien von überragender Wichtigkeit für die Qualität der Schule.

Die ablehnende Haltung sieht keinen erziehungswissenschaftlichen Nachweis für den Erfolg des vorgeschlagenen Systems und ungeeignete Änderungen, da diese nicht an den tatsächlichen Defizite (Rolle und Führung der Rektorate, Mangel an Fachinspektionen, Attraktivität des Lehrpersonenberufs); mit dem gleichen Mitteleinsatz könne inhaltlich und strukturell weit mehr erreicht werden. Generell wurde die Belastung der Schule durch den zunehmenden administrativen Aufwand und wie diesem zu begegnen sei, während der Beratung immer wieder angesprochen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss mit 10 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

Die Bildungs- und Kulturkommission erkannte, dass die Komplexität der Gesetzesrevision nur durch prinzipielle Beschlüsse bewältigt werden konnte. Sie entschied sich deshalb, vorgängig zur Detailberatung der Gesetzesparagrafen zu folgenden Themenbereichen eine Grundsatzdebatte zu führen:

- Teilautonomie
- Schulleitung
- Volksschulleitung
- Schulrat
- Ressourcen
- Etappierung

Die grundsätzlichen Erwägungen werden unter Integration von Argumenten und Äusserungen aus der Eintretensdebatte nachfolgend dargestellt. Im Rahmen der zu diesen Themenbereichen gefällten Entscheide erfolgte die anschliessende Detailberatung.

3.1 Grundsatzdebatte Themenbereiche

3.1.1 Teilautonomie

Die Auswirkungen der Teilautonomie, deren Chancen und Risiken, wie auch der Vergleich mit dem gesetzlichen Status sowie der bis anhin bereits erreichten und genutzten Teilautonomie wurden von der Bildungs- und Kulturkommission eingehend behandelt.

Unbestritten ist die Teilautonomie als sinnvolles Mittel der Selbstorganisation an den einzelnen Standorten und als Notwendigkeit, um den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Konstellationen bzw. Traditionen eines Lehrkörpers gerecht zu werden. Der Status quo wird auch von den gegenüber der Vorlage kritischen bis ablehnenden Stimmen nicht in Frage gestellt.

Das Erziehungsdepartement wies darauf hin, dass die Teilautonomie und die damit verbundene Aufgabenverteilung zwischen Schule und Bildungsverwaltung in langer Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen entwickelt worden sei und die unteren Stellen nun gegen Eingriffe von oben, die ihre Autonomie tangierten, eine Handhabe erlangten. Die Vorlage ziele auch darauf ab, dass sich die Schule sinnvoll weiterentwickeln könne. Spielräume ermöglichten es, den real existierenden Unterschieden infolge unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern zu begegnen; dies geschehe mit unterschiedlichen Angeboten, die auf die jeweiligen Bedürfnisse Rücksicht nähmen und so die Bildungschancen angleichen. Der Gefahr, dass die Schulhäuser unter dem Einfluss der Standortbedingungen und durch die bestehenden Möglichkeiten der Teilautonomie auseinanderdrifteten, solle durch gesetzlich festgelegte Grenzen begegnet werden. Die Spielräume, die vor allem in überfachlichen Bereichen wie bei Erziehung oder Kommunikation bestünden, schafften denn auch keine eigenen Lehrräume, da Lehrplan und Stundentafel weiterhin für alle gälten; der Sozialindex, auf dem das Unterrichtslektionendach als Defizitausgleich basiere, werde auch zentral erstellt. Nicht ausser Acht gelassen werden dürfe dabei die gesamtschweizerische Angleichung und Festschreibung der Stundenpläne.

Mit der Ablehnung der Vorlage verbindet sich aber die Befürchtung, dass eine kommende

weitgehende Autonomie dazu dienen sollte, die Volksschule einem Paradigmenwechsel zu unterziehen. Indem sich Schulstandorte mit unterschiedlichem pädagogischen Charakter entwickelten, komme es letztlich zu einer Benchmarking-Situation und zur freien Schulwahl. Der Ratschlag äussere sich zwar nicht konkret in dieser Weise, aber das Umfeld der Vorlage, d.h. die zugezogenen Experten und die zugrunde liegenden Dokumente wie auch Aussagen im Zusammenhang mit Schulleitbild und Schulprogramm zeigten deutlich die Richtung an; die Unbestimmtheit des § 87b gebe den Behörden Handlungsfreiheit dazu. Zwar bestünden schon heute, abhängig von der soziodemographischen Zusammensetzung der Quartiere, Unterschiede zwischen den Schulstandorten und damit einhergehend die Gefahr des Auseinanderdriftens; doch mit der anvisierten Reform werde der Unterschied zum System. Die Volksschule müsse qua Teilautonomie Spielräume haben, doch dürften diese nicht zur Standortprofilierung mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei den Fächern werden, wodurch die demokratischen Rahmenbedingungen der für alle gleichen Volksschule verloren gingen. Dies sei ein Schritt in Richtung Ranking und freie Schulwahl. Schliesslich könne nicht die Rede davon sein, dass mit der gesetzlichen Einführung der Teilautonomie eine anderswo bereits bewährte Reform nachvollzogen werde. In den Nachbarkantonen sei dieses Modell erst nach Mitte der 1990er Jahre eingeführt worden, wobei die gemachten Erfahrungen keineswegs so überzeugend seien wie dargestellt. Der Bildungsraum Nordwestschweiz könne auch getrennt von der Teilautonomie angegangen werden.

Das Erziehungsdepartement sieht es als Missverständnis an, dass die angestrebte gesetzliche Regelung der Teilautonomie einen Umbau des Schulsystems bedeute. Vielmehr gehe es darum, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelte, gelebte und bewährte Teilautonomie rechtlich und demokratisch zu verankern. Die Vorlage beschreibe in systematischer Weise weitgehend den Unterricht, wie er heute bereits idealiter stattfinde, aber nicht im Schulgesetz abgebildet sei. Wenn die vorgeschlagenen Neuerungen des Gesetzes abgelehnt würden, wäre der Status quo, der im Schulgesetz ursprünglich gar nicht vorgesehen gewesen sei und sich langsam entwickelt habe, gerade nicht festgelegt. Aus rein juristischer Sicht sei derzeit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Natürlich nutzten die Lehrpersonen ihre Möglichkeiten sorgfältig, aber Aufgabe des Staats sei es, den staatlichen Aktivitäten Grundlage und Grenzen zu geben. Ein plakativ nach aussen getragenes Ranking lehnt das Erziehungsdepartement klar ab, da dies zu Stigmatisierungen führen könnte; allerdings werde das interne Monitoring verstärkt.

Als Gegenvorschlag zur Teilautonomie gemäss Ratschlag wurde die Teilautonomie gemäss Status quo, d.h. deren gesetzliche Verankerung und Ausweitung auf Primarschule und Kindergarten, zur Sprache gebracht. Die administrativen Entlastungen und Verbesserungen wie der Ausbau der Tagesstrukturen seien auch im seit Jahrzehnten bewährten Rahmen machbar. Die Schulhausleitungen verfügten über wichtige Kompetenzen – wenn auch nicht über so weitgehende wie die geplanten Schulleitungen –, die sie erfolgreich nutzten. Im Rahmen der pädagogischen Methodenfreiheit praktizierten viele bereits heute das allermeiste dessen, was als Möglichkeiten teilautonomer Schulen dargestellt werde. Gerade auf Stufe Kindergarten / Primarschule und sogar an Standorten ohne eigentliche Leitung geschehe sehr gute, innovative und an die Umgebungsbedingungen angepasste Pädagogik, so dass sich dabei die Frage stelle, wie ausschlaggebend die von der Vorlage propagierte

Teilautonomie sei, um qualitätsvolle Arbeit an den Schulen zu leisten. Die Schulen entwickelten auch so einen Standortcharakter und gingen auf die heterogenen Bedürfnisse der Quartiere und ihrer Schülerschaft ein; allerdings müsse dabei das Gleichgewicht mit der Gemeinschaftsbildung als Gegenpol zur gegenwärtigen gesellschaftlichen Gruppenbildung und Vereinzelung gewahrt sein. Es müsse verhindert werden, dass eine überreizte Teilautonomie gerade letzterem Vorschub leiste.

Den Befürchtungen hinsichtlich der offenen gesetzlichen Formulierungen entgegnete die Kommissionsmehrheit, dass es übertriebene Sorgen seien, die einen Totalumbau der Schule und ein systematisches Auseinanderdriften der Standorte als Resultat davon erwarteten. Wenn die Teilautonomie bereits erfolgreich praktiziert werde, dann müsse sie auch einen gesetzlichen Boden bekommen. Die Diskussion innerhalb der Kommission solle dazu dienen, die noch bestehenden Verständnisfragen zur Ausgestaltung zu beantworten. Misstrauen sei einerseits unangebracht, andererseits sei es auch unmöglich, für jede Eventualität auf Stufe Gesetz und im Rahmen einer parlamentarischen Vorberatung Vorsorge zu treffen, denn die vom Parlament ausgehende Regelungsdichte wäre viel zu hoch. Zudem sei die Erneuerung der Schule ein grundlegendes Prinzip derselben und nicht mit aller Kraft am Status quo festzuhalten, wenn die Schülerinnen und Schüler auf das Leben und ihre Zukunft vorbereitet werden sollen. Formal wurde dem Antrag, die Vorlage auf der Basis einer Teilautonomie gemäss Status quo zu beraten, mit dem Hinweis widersprochen, dass dies zu einer völligen Neuschreibung des Beschlussantrags führte, der die Bildungs- und Kulturkommission überforderte und konsequenterweise eine Rückweisung bedeutete. Teilautonomie und Schulleitungen seien direkt miteinander verbunden.

Die Bildungs- und Kulturkommission entschied sich mit 11 Stimmen für die Teilautonomie gemäss Ratschlag bei 2 Stimmen für die Teilautonomie gemäss gesetzlichem Status quo und 1 Enthaltung.

3.1.2 Schulleitung

Das Erziehungsdepartement legte den Übergang von der Schulhausleitung zur Schulleitung als Übergang von einer Art Stabsstelle des Rektorats ohne rechtlich abgesicherte Kompetenzen (etwa in Disziplinarfragen) zur eigenen Verantwortlichkeit vor Ort dar. In pädagogischen Fragen moderiere die Schulleitung in erster Linie das Schulprogramm in Zusammenarbeit mit dem in der Schulhauskonferenz organisierten Kollegium, habe aber auch Durchsetzungskompetenz. Der wichtigste Punkt sei die Personalverantwortung vor Ort, was die Leitungen in den Stand setze, die für den jeweiligen Standort besten Lehrkräfte auszuwählen; durch ihre Genehmigungskompetenz wirke die Volksschulleitung aber steuernd. Da das gegenseitige Vertrauen zwischen Kollegium und Leitung eine Bedingung für erfolgreiche pädagogische Arbeit sei, müsse die Schulleitung in der Regel ein Mal jährlich ein Feedback über seine Leitungsqualität einholen. Aus der Personalverantwortung ergebe sich allerdings, dass die Anstellung der Schulleitung notwendigerweise durch die Volksschulleitung, mit Anhörungsrecht des Vorstandes der Schulhauskonferenz und des Präsidiums des Schulrats, geschehe. Eine intern gewählte Person hätte aufgrund ihrer Abhängigkeit nicht die notwendige Handlungsfreiheit. Der Sorge über die schleichende Einführung der Schuleingangsstufe widersprach das Erziehungsdepartement. Es handle sich um einen Vollzug der gesamtschweizerisch laufenden Harmonisierung der obligatorischen

Schule (HarmoS); HarmoS sehe auch unabhängig von der Einführung einer Eingangsstufe das Zusammenführen von Kindergarten und Primarschule in einer gemeinsamen Stufe vor. Die Sorge, ob die Suche nach geeigneten Personen für die anspruchsvolle Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters zum Problem werden könnte, teilte das Erziehungsdepartement nicht; als Möglichkeit der beruflichen Entfaltung mit weiterführenden Ausbildungsangeboten werde die Schulleitung attraktiv genug wirken.

Die Tagesstrukturen als eines der wichtigsten gesellschaftlichen Vorhaben der kommenden Jahre (Stichwort «Schule als Lern- und Lebensraum» angesichts der Abnahme elterlicher Fürsorge) und Musterbeispiel für die lokale Ausgestaltung der Teilautonomie verlangten mit ihrem intensiven Personaleinsatz vor Ort nach dem Instrument der Schulleitung, da die gegenwärtige Schulhausleitung keine Personalverantwortung habe und derzeit eine Fernsteuerung durch die Rektorate geschehe.

Der Schulleitung gemäss Ratschlag wurden von einer Kommissionsminderheit die bestehenden Schulhausleitungen und deren Ausdehnung auf die Primarstufe entgegengestellt. Argumentiert wurde, dass sie ein funktionierendes Modell darstellten. Dieses beruhe stark auf dem gleichgestellten Austausch aller Beteiligten (Leitung und Kollegium) und der Moderation des pädagogischen Alltags anstelle der Durchsetzung eines pädagogischen Kurses, wodurch sich auch weniger Konflikte ergäben. Das vorgesehene Feedback des Kollegiums über die Arbeit der Schulleitung habe keinen Erfolg. Schliesslich werde mit der Schulleitung die vom Erziehungsdepartement nach Widerständen fallen gelassene Schuleingangsstufe wieder vorgespurt, indem die Kollegien von Kindergarten und Primarschule unter einer Leitung zusammengeschlossen seien.

Die Bildungs- und Kulturkommission entschied sich mit 10 Stimmen für das Modell der Schulleitung gemäss Ratschlag bei 2 Stimmen für das Modell der Schulhausleitung gemäss gesetzlichem Status quo und 1 Enthaltung.

3.1.3 Volksschulleitung

Die Beratung des Themas Volksschulleitung beinhaltete die Frage ihrer Grösse, Zusammenstellung und Ernennung. Dazu erfolgte ein konkreter Antrag betreffend § 87a, der weiter unten dargestellt wird. Grundsätzlich gegenübergestellt wurden der Volksschulleitung die bisherigen Rektorate mit dem Argument, dass diese bereits den Anforderungen der Teilautonomie genügten, auch wenn sie dem Defizit einer zu schwachen Führungskultur (mangelhafte Gesamtsicht) litten. Ihnen gegenüber sei die Volksschulleitung ein unwirksamer Verwaltungsapparat, von den Schulen zu weit entfernt und praxisfern.

Das Erziehungsdepartement führte demgegenüber aus, dass drei Punkte eine wichtige Rolle bei der Volksschulleitung spielten: Die verantwortliche operationelle Leitung direkt an der Schule, die Gesamtsicht über die obligatorische Schullaufbahn angesichts der vielfältigen laufenden Veränderung und der gesamtschweizerischen Auflagen (Bundesverfassung, EDK-Konkordate) sowie die professionelle Fachbehörde als Controlling-Instanz und Gegengewicht zur Gefahr des Auseinanderdriftens. In allen anderen Kantonen bestünden heute keine Stufenrektorate. Bezirksrektorate seien zwar noch überlegt, aber aus Kosten- und Komplexitätsgründen verworfen worden. Die Volksschulleitung werde sich mit ihren Ressourcen insbesondere auf Ebene der Primarschule und des Kindergartens auswirken

und das Personal dort wesentlich von administrativen Arbeiten entlasten. Die Distanz zwischen Schulleitung und Volksschulleitung sei zudem nicht so gross, angesichts eines Betreuungsverhältnisses von einer Leitungsperson für rund zehn Schulen. Damit könne der ständige Kontakt beibehalten werden.

Die Bildungs- und Kulturkommission entschied sich mit 12 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Schaffung einer Volksschulleitung gemäss Ratschlag.

3.1.4 Schulrat

Die Diskussion über den Schulrat stellte wie bereits die Vernehmlassung dessen Zusammensetzung ins Zentrum. Diesbezüglich kam es auch zu Änderungsanträgen in der Detaildiskussion zu § 79b (siehe unten). Der Aspekt der teilweisen Entkoppelung der Schulräte von den politischen Parteien fand in der Kommission Anklang aufgrund der Erwägung, dass dadurch auch parteipolitisch nicht organisierte Personen im öffentlichen Raum mitwirkten.

Das Erziehungsdepartement will mit den Schulräten eine klare Kompetenzverteilung zwischen den Anliegen der Öffentlichkeit und der lokalen Schulleitung sowie ihren Rollenträgern erreichen, die sie gegenwärtig im Instrument der Inspektion verwischt sieht. Zwischen den zunehmend besser ausgebildeten Leitungen der Schulen und den Inspektionen tue sich eine professionelle Kluft auf. Die in interne Abläufe und Entscheidungen eingebundene Inspektion werde häufig überfordert und müsse sich auf die Leitung der Schule verlassen, anstatt zu dieser ein Gegengewicht zu bilden. Die Schulräte hingegen sollten dazu beitragen, dass die Innen- und Aussensicht sich nicht vermischten; letztere müsse gestärkt werden, indem der klar von den Interna losgelöste Schulrat unabhängig den Dialog führe, Anträge stelle und Rechenschaft über das operationelle Geschehen an den Schulen einfordere. Unstrittig sei auch das Prinzip der demokratischen Verankerung der Schulräte, da sich damit direkt die Staatlichkeit der Schulen und die Nicht-Wahlfreiheit verbänden. Der Schulrat solle kein Spezialistengremium sein und eine attraktive Möglichkeit für den Einstieg in das politische System darstellen.

Eine grundsätzliche Kritik sah beim Schulrat ein demokratisches Defizit, da die proportionale Vertretung der Parteien wie in den heutigen Schulinspektionen innerhalb des einzelnen Gremiums nicht mehr gewährleistet sei. Zudem verfüge der Schulrat nicht über wirksame Kompetenzen und komme nur ins Gespräch, aber ohne Eingriffsmöglichkeiten.

Das Erziehungsdepartement erwiderte, dass proportionale Parteienvertretung gewahrt bleibe, indem diese über alle Schulräte erfolge und nicht über das einzelne Gremium, wie es heute bereits auch bei den Inspektionen teilweise geschehe. Zudem seien die Eltervertretungen ein gleichgewichtiges demokratisches Element zu den Parteienvertretungen, da sie direkt von den Eltern der Schulen gewählt würden. Schliesslich sei der Schulrat auch in seinem Verhältnis zum Erziehungsrat zu verstehen, indem die operative und strategische Ebene wie bei Schulleitung und Volksschulleitung klar gegliedert werde.

Die Bildungs- und Kulturkommission entschied sich mit 10 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Schaffung eines Schulrats gemäss Ratschlag.

3.1.5 Ressourcen

Das Erziehungsdepartement wies darauf hin, dass die entstehenden Mehrkosten vor allem dazu dienen, die Schulleitungen an den Standorten zu stärken, während die Volksschulleitung im Vergleich zu den Rektoraten um CHF 2,2 Mio. weniger koste. Der Verzicht auf Entlassungen bisheriger Rektorinnen und Rektoren führe allerdings dazu, dass die prinzipiell anvisierten Mehrkosten von CHF 3,6 Mio. erst ab 2015 erreicht würden. In die Kosten einberechnet worden seien auch alle projektbezogenen Ausgaben wie etwa Laufbahnberatung oder Frühpensionierungen. Der vom Regierungsrat beschlossene Mitteleinsatz sei bei der Konzeption des Steuersparprogramms berücksichtigt worden, so dass hieraus keine Probleme erwachsen. Geäussert wurde die Befürchtung, dass aus Ressourcengründen kleine Standorte, die sich wegen ihrer Grösse gerade positiv auf die Qualität eines Schulhauses auswirkten, geschlossen werden könnten. Das Erziehungsdepartement äusserte sich, dass einige wenige Zusammenlegungen von Standorten vorkommen dürften, jedoch nur aus pädagogischen Erwägungen und in Absprache mit den Betroffenen.

Die Bildungs- und Kulturkommission verzichtete aufgrund der klaren Beschlusslage zu den vorangegangenen Themen auf weitergehende Diskussionen und einen Grundsatzentscheid zum Themenbereich Ressourcen.

3.1.6 Etappierung

Im Zusammenhang mit der Etappierung in zwei Schritten (Umsetzung OS und WBS, Umsetzung Primarschule und Kindergarten) wurde gefragt, ob durch das parallele Funktionieren zweier Systeme Doppelspurigkeiten und Überschneidungen mit Mehrkosten entstünden. Das Erziehungsdepartement geht nicht davon aus, da die Mehrarbeit auf der obersten Führungsstufe geleistet werde, während auf der Stufe der Schule die Belastung möglichst gering ausfalle. Die Etappierung diene zudem der Risikominderung bei der Komplexität des Prozesses.

Die Bildungs- und Kulturkommission verzichtete aufgrund der klaren Beschlusslage zu den vorangegangenen Themen auf weitergehende Diskussionen und einen Grundsatzentscheid zum Themenbereich Etappierung.

3.2 Detailberatung Gesetzesparagrafen

Nach den grundsätzlichen Beschlüssen der Bildungs- und Kulturkommission konnte die Detailberatung keine Infragestellungen der zentralen Gesetzesparagrafen mehr ergeben. Die Bildungs- und Kulturkommission ist den Vorschlägen deshalb weitgehend gefolgt, hat aber doch an einzelnen Stellen inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorlage vorgenommen.

§ 79b Abs. 2: Auf Stufe Orientierungs- und Weiterbildungsschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, an den Schulräten mittels einer eigenen Vertretung partizipieren zu können. Vorgesehen ist in der regierungsrätlichen Vorlage eine Einervertretung, was zu Bedenken führte, ob sich diese Schülerin oder dieser Schüler

gegenüber den insgesamt sieben Erwachsenen genügend behaupten könne. Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss folgende Formulierung von § 79b Abs. 3:

„Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.“

§ 79b Abs. 3: Für den Schulrat sieht die regierungsrätliche Vorlage vor, dass der Regierungsrat die Anzahl der schulexternen Mitglieder von vier auf zwei Personen verringern kann, wenn es sich um ein kleines Schulhaus handelt oder wenn sich zu wenige Personen für das Amt zur Verfügung stellen. Die Bildungs- und Kulturkommission sieht hier eine Gefahr für das ausgewogene Verhältnis zwischen schulinternen und schulexternen Mitgliedern. Dieses Verhältnis war ein wichtiges Thema der Vernehmlassung, und die vorgelegte Bestimmung könnte dazu führen, dass die schulexternen Mitglieder gegenüber den schulinternen, die ex officio einsitzen, allzu leicht in Unterzahl geraten. Die Bildungs- und Kulturkommission streicht deshalb diese in Abs. 2 der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehene Möglichkeit der Reduktion der schulexternen Mitgliedern. Die Bildungs- und Kulturkommission legt auch Wert auf die ausgewogene Vertretung aller Parteien und beider Geschlechter. Sie beschloss einstimmig, den im Ratschlag vorgeschlagenen Text für § 79 Abs. 2 durch eine analoge Übernahme von § 84 lit. b und c zu ersetzen:

„Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.“

§ 87a: Dass die Volksschulleitung zwar im Schulgesetz als Gesamtleitung der Volksschule genannt, aber hinsichtlich Grösse, Vertretung der Volksschulstufen und Präsidium nicht näher definiert wird, stiess in der Bildungs- und Kulturkommission auf Widerstand. Es sei seltsam, dass Zusammensetzung und Grösse des Gremiums zwar im Fall der Schulleitungen, nicht aber der Volksschulleitungen ein Thema seien. Geäussert wurde die Befürchtung, dass eine grosse und praxisferne Controlling-Behörde entstehe, welche die Schulleitungen permanent mit Aufträgen beübe und sogar noch per Eigendynamik, sei es über die direkten Leitungspersonen oder den Stab, anwachsen könne.

Weitere Sorgen betrafen die Vertretung aller Schulstufen in der Volksschulleitung, damit diese dort berufserfahrene Ansprechpartner finden können, und eine nach aussen erkennbare Leitung der Behörde, so dass sie in der Öffentlichkeit ein Gesicht bekomme. Aus diesen Gründen wurde vorgeschlagen, unter § 87a ausdrücklich festzulegen, dass die Volksschulleitung aus 6 bzw. 4 bis 8 Personen bestehe, in ihr alle ihr unterstellten Schulstufen angemessen vertreten seien und sie ein Präsidium habe.

Das Erziehungsdepartement wies darauf hin, dass für die Verantwortlichen der Volksschulleitung, d.h. die Personen, die gemäss Gesetz für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule festlegen und die Zielerreichung kontrollieren, sechshundert Stellenprozente vorgesehen seien; mit dieser eingegrenzten Anzahl Leitungspersonen werde dem Anliegen Rechnung getragen, dass die zentrale Bildungsverwaltung nicht die Autonomie der Schulen erdrücke. Während der sehr anspruchsvollen Übergangsphase soll dem Pool der bisherigen Rektorats- und Konrektoratspersonen, soweit diese nicht in die quantitativ kleinere Volksschulleitung angestellt werden, nach Austritt aus der bisherigen Funktion eine neue im Rahmen der ganzen Projektbegleitung gegeben werden. Dieser über die prinzipiell

vorgesehenen sechshundert Stellenprozente hinausgehende «Bauch» ende gemäss Finanzplanung im Jahr 2015, wenn die letzte nicht mehr ersetzte Pensionierung geschehe. Vor einer Fixierung der Anzahl Leitungspersonen in der Volksschulleitung warnte das Erziehungsdepartement ausdrücklich, da sonst Teilzeitanstellungen verhindert würden, die gerade im Bereich Primarschule und Kindergarten gang und gäbe und auf letzterer Stufe für Rektorinnen und Konrektorinnen die Regel sind. Stab und Sekretariat schliesslich dienen hauptsächlich dazu, die Schulen zu entlasten (Finanzbuchhaltung, Schüleradministration). Ein Abbau in diesem Bereich bedeute Mehrarbeit in den Schulleitungen.

Das Erziehungsdepartement antwortete auf die Frage der Vertretung aller Volksschulstufen in der Volksschulleitung, dass eine angemessene Verteilung von Leitungspersonen mit entsprechenden Kompetenzen bzw. Zuständigkeiten auch in seinem Interesse sei; gedacht werde an eine Verteilung zwischen den Stufen Primarschule / Kindergarten, Orientierungsschule / Weiterbildungsschule und Kleinklassen / integrative Schulungsformen im Verhältnis 3 zu 2 zu 1. Den Begriff «Vertretung» hält das Erziehungsdepartement allerdings für problematisch, da dieser eine Delegation von unten nach oben impliziert, was dem Wesen einer Verwaltungseinheit, welche diese Behörde ist, widerspreche. Zudem sollten auch Personen mit geeigneter Erfahrung und Kompetenz von ausserhalb kommen können.

Das Anliegen, eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Volksschulleitung einzusetzen, wird gemäss Antwort des Erziehungsdepartements über die Verwaltungsreorganisation RV09 erfüllt, indem die bisherigen Ressorts aufgelöst werden. Vorgesehen ist, dass für die neue Abteilung Volksschule und somit auch für die Volksschulleitungsbehörde eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter eingesetzt wird.

Die Diskussion zeigte, dass eine Formulierung, welche die zur Volksschule geäusserten Bedenken und Absichten (Grösse der Volksschulleitung, Verankerung der Schulstufen in der Volksschulleitung) aufnimmt, auf Gesetzesstufe nicht möglich ist. Die Bildungs- und Kulturkommission kam zum Schluss, dass eine Verordnung dafür geeignet ist und dies auch im Gesetz zum Ausdruck kommen soll. Sie beschloss mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, in § 87a den folgenden dritten Absatz zu ergänzen:

„Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Verordnung.“
Nach Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement wurde die Bestimmung wie folgt geändert (Angleichung an § 100 betreffend Ordnung für die Schulleitung): „Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.“

Betreffend Volksschulleitung kam es auch zum Antrag, in **§ 97a** ein zweistufiges Verfahren in der Weise festzulegen, dass die Volksschulleitung vom Regierungsrat auf Vorschlag des Regierungsrates angestellt wird, d.h. analog zu den Rektoraten. Der Ratschlag hingegen sieht vor, dass die Leitungspersonen der Volksschulleitung von ihrer vorgesetzten Stelle angestellt werden mit Genehmigung durch den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin. Als überdenkenswert wurde bei diesem regierungsrätlichen Antrag erachtet, dass bei einer für das Staatswesen so zentralen Behörde wie der Leitung der Volksschule, d.h. bei der strategischen Steuerung von Bildung und Erziehung auf der obligatorischen Schulstufe, die politische Einflussnahme verankert bleiben solle; dies nicht zuletzt, weil die Volksschulleitung ihrerseits nur mit Anhörungsrecht der Präsidien der

Schulräte und der Vorstände der Schulhauskonferenzen die Schulleitungen anstellt. Hier müsse die Bevölkerung bzw. ihre Vertretung ihre demokratischen Interessen direkt wahrnehmen und dürfe nicht ausgeschaltet werden.

Demgegenüber plädierte das Erziehungsdepartement dafür, dass die Volksschulleitung – anders als die Rektorate, die als Schulleitungen Kollegien führen – Teil der fachlichen Bildungsadministration und somit auch eine normale Verwaltungsbehörde sei, für welche die gleichen Anstellungsusancen gelten sollen wie anderswo auch. Regierung, Erziehungsrat und sogar die bisherigen Rektorinnen und Rektoren trügen die Vorlage. Jede politische Einflussnahme auf die Volksschulleitung würde zu einer problematischen Vermischung der Instanzen führen; die Volksschulleitung soll eine Fachbehörde sein, die umsetzt, was die Politik beschliesst, aber keinen eigenen politischen Willen haben, der denjenigen des Parlaments sogar schwächen könnte. Der Erziehungsrat bleibe in pädagogischen Fragen mitbestimmend, soll aber keine Personalpolitik auf Verwaltungsebene betreiben müssen. Hingewiesen wurde auch darauf, dass das derzeitige Wahlverfahren für Rektoratspersonen ohnehin aufgrund des umständlichen und in seinen öffentlichen Auswirkungen auf die Bewerberinnen und Bewerber nicht ganz unbedenklichen Instanzenwegs als revisionsbedürftig angesehen wird.

Die Bildungs- und Kulturkommission folgte der regierungsrätlichen Vorlage: sie verwarf mit 5 gegen 4 Stimmen bei zwei Enthaltungen die Einbeziehung des Erziehungsrats in das Anstellungsprozedere der Volksschulleitung, und sie verwarf mit Stichentscheid der Präsidentin bei 4 gegen 4 Stimmen und 3 Enthaltungen den Regierungsrat als Anstellungsbehörde der Volksschulleitung.

§ 110 (Aufhebung): Anlässlich der Detailberatung schlug das Erziehungsdepartement vor, den § 110 aufzuheben, da die erwähnte Zentrale Kasse für Stellvertretungen nicht existiert. Die Allokation der entsprechenden Finanzen erfolgt im Unterrichtsstellenbudget der Schulen. In der Vorlage wurde diese Streichung zwar nicht vorgeschlagen, da der betreffende Paragraph nicht allein die Volksschule betrifft; weil aber die von der Bildungs- und Kulturkommission zusätzlich gewünschten begrifflichen Aktualisierungen (siehe unten) auch hier zum Zuge kämen, sei es angeratener eine Streichung vorzunehmen, als über eine Aktualisierung den Eindruck zu erwecken, die Kasse sei aktiv. Weitere angeführte Argumente waren der Widerspruch zwischen einer zentralen Kasse und teilautonomen Schulen sowie die organisatorische Inanspruchnahme des Erziehungsdepartements bei einer allfälligen Errichtung einer solchen Kasse. Dem Vorschlag entgegengehalten wurde die präjudizierende Auswirkung auf den Anzug 07.5193.01 Heidi Mück und Konsorten betreffend Stellvertretungen im Schulbereich, worin die Einrichtung einer zentralen Organisationsstelle als Variante erwähnt wird. Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid der Präsidentin, dem Antrag des Erziehungsdepartements zu folgen.

§ 112 Abs. 1: Bei der Urlaubsbewilligung für Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule schliesst sich die Bildungs- und Kulturkommission nicht der Vorlage an, die den Urlaub ab vier Tagen in die Kompetenz der Volksschulleitung überantwortet. Für sie wirkt der vorliegende Text wie ein Misstrauensvotum gegenüber den Schulleitungen. Analog zum Verfahren auf der Stufe der weiterführenden Schulen, wo die Rektorate verantwortlich sind,

soll auch hier die direkt vorgesetzte Stelle entscheiden. Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung folgende Formulierung von § 112 Abs. 1:

„Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben (...) sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.“


Passim: Zusätzlich zu diesen inhaltlichen Änderungen hat die Bildungs- und Kulturkommission formelle Änderungen im Sinne geschlechtsneutraler Formulierungen und im Sinne begrifflicher Aktualisierungen vorgenommen. So geschehen in folgenden Paragraphen:

- Geschlechtsneutrale Formulierungen: §§ 12 lit. a, 13 Abs. 1, 14, 15, 20, 55 (Titel des Kapitels II vor), 58 Abs. 2, 60 lit. b, 61 Abs. 3, 65, 73, 76 Abs. 1, 79 Abs. 2 und 11, 80 Abs. 2, 81, 83, 85 Abs. 2 und 4, 86, 87, 120, 127 Abs. 4, 131 Ziff. 1, 133 Abs. 4, 134, 135 Abs. 1, 140 Abs. 1, 141, 142, 143, 147a, 149 Abs. 1
- Begriffliche Aktualisierungen: §§ 1, 2, 3, 18, 58 Abs. 1, 59, 64, 68 (inkl. Titel vor), 76 Abs. 2, 88 Abs. 4 und 6, 122 Abs. 4, 124 Ziff. 2, 125 Abs. 4, 130 Abs. 1, 131 Ziff. 4 und 5, 133 Abs. 1, 133 Abs. 4, 134, 140 Abs. 4 lit. e, 147a
- Weitere kleine Änderungen sind wie alle oben genannten ebenfalls in der Synopse ausgewiesen: §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 70 (inkl. Titel), 79c Abs. 2, 101, Übergangsbestimmung

4 Beschlussantrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs. Sie hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission
Die Präsidentin

Handwritten signature in blue ink that reads "Christine Heuss".

Beilage
Beschlussentwurf
Synopsis

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.2062.01 vom 25. September 2007 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 05.2062.02 vom 16. Januar 2008, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§§ 8 Abs. 3 und 9 werden aufgehoben.

In § 61 werden in Abs. 1 der Begriff „sonstige Vergehen“ durch den Begriff „ihr sonstiges Verhalten“ und in Abs. 3 der Satzteil „den auszuweisenden Schüler“ durch den Satzteil „die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler“ sowie das Wort „Anzeige“ durch den Satzteil „schriftlicher Meldung“ ersetzt.

§§ 74 Abs. 3 und 77a werden aufgehoben.

In § 131 Ziff. 4 werden das Wort „normale“ aufgehoben sowie der Satzteil „Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl.“ durch den Satzteil „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ und das Wort „Anstalten“ sowohl nach dem Satzteil „Handelt es sich um“ als auch vor dem Satzteil „nötigen Kenntnisse“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 131 Ziff. 5 wird der Satzteil „Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl.“ durch den Satzteil „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ und das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

Übergangsbestimmung

Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird sofort wirksam.

II.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Unterrichtsanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 3 wird das Wort „Erziehungsanstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

In § 12 lit. a wird das Wort „Kindergärtnerinnen“ durch den Satzteil „Kindergärtnerinnen und Kindergärtner“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Kindergärtnerinnen“ durch den Satzteil „Kindergärtnerinnen und Kindergärtner“ ersetzt.

In § 14 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.

In § 15 wird das Wort „Eigentümern“ durch den Satzteil „Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.

In § 18 wird der Satzteil „Erziehungs- und Bildungsanstalt“ durch den Satzteil „Schule zur Erziehung und Bildung“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden die Satzteile „nach den allgemeinen Bestimmungen“ und „diese bzw. dieser entscheidet endgültig“ sowie Satz 3 aufgehoben.

In § 20 werden im Abs. 1 und im Abs. 2 jeweils das Wort „Schülerzahl“ durch den Satzteil „Zahl der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

Im Titel II. vor § 55 wird das Wort „Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 58 werden im Abs. 1 das Wort „Schulanstalt“ durch das Wort „Schule“ und im Abs. 2 der Satzteil „Schüler, die von einer Schulanstalt“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule“ ersetzt.

In § 59 wird der Satzteil „des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das “ durch den Satzteil „des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Kinder, die mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung behaftet sind, die“ ersetzt.

§ 60 Abs. 1 lit. a, in lit. b das Wort „Bildungsunfähigkeit“ und in Abs. 2 das Wort „endgültig“ werden aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Schüler“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 wird der Satzteil „ihr Fleiss“ aufgehoben.

In § 64 Abs. 2 wird der Satzteil „und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde“ durch den Satzteil „zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 65 wird das Wort „Pfleger“ durch den Satzteil „Pflegerinnen und Pfleger“ ersetzt.

Im Titel vor § 70 wird das Wort „Schlussprüfungen“ durch das Wort „Schulbesuchstage“ ersetzt.

In § 70 wird der Satzteil „oder Prüfungen“ aufgehoben.

In § 73 wird der Satzteil „Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler Nachhilfestunden, für gute Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

Im Titel vor § 74 wird das Wort „Zeugnisreurse“ aufgehoben.

§ 74 Abs. 5 wird aufgehoben.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort „Schulhauswarte“ durch den Satzteil „Schulhauswartinnen und Schulhauswarte“ ersetzt.

In § 76 Abs. 2 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 79 Abs. 11 wird das Wort „Schülerzahl“ durch den Satzteil „Zahl der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 80 werden in Abs. 2 das Wort „Präsidenten“ durch den Satzteil „Präsidentinnen bzw. Präsidenten“ und in Abs. 3 das Wort „Präsident“ durch den Satzteil „Präsidentin bzw. Präsident“ ersetzt.

In § 81 wird der Satzteil „des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden“ durch den Satzteil „der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person“ ersetzt.

In § 83 lit. a werden das Wort „Bürger“ durch den Satzteil „Bürgerinnen und Bürger“ und in lit. b der Satzteil „Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben“ durch den Satzteil „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.

§ 85 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solche in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

In § 87 wird der Satzteil „den Betroffenen“ durch den Satzteil „die betroffene Person“ ersetzt.

In § 88 Abs. 4 wird der Satzteil „in einer Anstalt“ aufgehoben, und in Abs. 6 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

§ 110 wird aufgehoben.

In § 122 Abs. 4 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 124 Ziff. 2 Satz 1 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 125 Abs. 4 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulstufen“ ersetzt.

In § 127 Abs. 4 wird der Satzteil „des Vorstehers“ durch den Satzteil „der Vorsteherin bzw. des Vorstehers“ ersetzt.

In § 130 Abs. 1 wird der Satzteil „oder Erziehungsanstalten“ aufgehoben.

In § 131 Ziff. 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.

In § 133 werden in Abs. 1 das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Schulen“ und in Abs. 4 der Satzteil „Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten“ durch den Satzteil „Leitungen von privaten Schulen“ ersetzt.

In § 134 wird der Satzteil „oder Erziehungsanstalten, deren Leiter“ durch die Wörter „deren Leitungen“ ersetzt.

In § 135 Abs. 1 wird das Wort „Vormünder“ durch den Satzteil „Vormundinnen bzw. Vormünder“ ersetzt.

In § 140 Abs. 1 wird der Satzteil „dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte“ durch den Satzteil „der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt ob; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte“ ersetzt.

In § 140 Abs. 4 lit. e wird das Wort „Heilanstalten“ durch das Wort „Behandlungseinrichtungen“ ersetzt.

In § 141 wird der Satzteil „dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern“ durch den Satzteil „der Hauptschulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.

In § 142 wird das Wort „Schülern“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

In § 143 werden die Wörter „des Hauptschularztes“ durch den Satzteil „der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes“ ersetzt.

In § 147a werden das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ und der Satzteil „Lehrer und die Erzieher“ durch den Satzteil „Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.

In § 149 Abs. 1 wird der Satzteil „Schüler-, Lehrlings- und Ausbildungsbeiträgen“ durch den Satzteil „Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2008 /2009 am 11. August 2008 wirksam.

III.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 89 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Quartierleitungen und Schulhausleitungen

§ 89. Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.

§ 115 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Leitung der Konferenzen

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

In § 124 Abs. 1 Ziff. 2 werden der Begriff „Riehen und Bettingen“ durch den Begriff „Bettingen und Riehen“ ersetzt sowie der Satzteil „des Pädagogischen Instituts (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrkräfte“ aufgehoben.

In § 124 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird per 1. Januar 2009 wirksam.

IV.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule:

- a) der Kindergarten, 1.-2. Schuljahr
- b) die Primarschule, 3.-6. Schuljahr
- c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen
- d) die Orientierungsschule, 7.-9. Schuljahr
- e) die Weiterbildungsschule, 10.-11. Schuljahr
- f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
- b) die Gymnasien, 10.-14. Schuljahr
- c) die Handelsmittelschule, 12.-14. Schuljahr
- d) die Fachmaturitätsschule, 12.-14. Schuljahr

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

- a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an
- b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an
- c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an
- d) die höheren Fachschulen

4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Der Titel 1. vor § 3a erhält folgende neue Fassung:

1. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDE ALLGEMEIN BILDENDE SCHULEN

In § 3a wird der Begriff „Schulen für allgemeine Bildung“ durch den Satzteil „Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.

§ 10 wird aufgehoben.

In §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 werden das Wort „Diplomschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

Der Titel G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote

In § 35 werden das Wort „Weiterbildungsschule“ durch den Begriff „Schule für Brückenangebote“ und die Ziffer „10.“ durch den Satzteil „freiwilliges 12.“ ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält“ durch den Satzteil „Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten“ ersetzt.

In § 36 Abs. 4 wird der Satzteil „Im 10. Schuljahr“ durch den Satzteil „In der Schule für Brückenangebote“ ersetzt.

In § 39 Abs. 1 wird der Begriff „eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV)“ durch den Begriff „Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)“ ersetzt.

§ 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Titel I. vor § 41 und in § 41 werden das Wort „Handelsschule“ durch das Wort „Handelsmittelschule“ ersetzt.

Im Titel J. vor § 42 und in § 42 werden das Wort „Diplommittelschule“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

§§ 41 Abs. 2 und 3 und 42 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

§ 43. Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 52 samt Titel 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

§ 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.

§ 53 wird aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ durch den Satzteil „weiterführenden allgemein bildenden“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden das Wort „Diplomschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ und der Begriff „Schulen für Berufsbildung“ durch den Begriff „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Gemeindebehörde“ durch den Begriff „Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 67a Abs. 2 werden das Wort „Volksschulstufen“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt und die Klammer „ohne Gymnasium“ aufgehoben.

Im Titel vor § 68 wird das Wort „Unterrichtspläne“ durch das Wort „Lehrpläne“ ersetzt.

In § 68 werden im Abs. 1 der Satzteil „jede öffentliche Schule Unterrichtsplan“ durch den Satzteil „die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan“ und im Abs. 2 das Wort „Unterrichtsplan“ durch das Wort „Lehrplan“ ersetzt.

In § 75 werden in Abs. 1 der Satzteil „Schulen für Berufsbildung und der Universität“ und in Abs. 3 der Begriff „Schulen für Berufsbildung“ durch den Begriff „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

In § 77 Abs. 2 werden das Wort „ersten“ durch das Wort „dritten“ und das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

In § 79 werden in Abs. 2 der Satz „Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher.“ durch den Satz „Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher.“ ersetzt und der Satzteil „die Universität“ aufgehoben und in Abs. 3 der Satzteil „Lehrer und Rektoren“ durch den Satzteil „Lehrkräfte und Schulleitungen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Inspektionen der Schulen.

In § 85 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Schulvorsteher“ durch den Satzteil „Eine Vertretung der Schulleitung“ ersetzt.

In § 85 Abs. 2 werden der Satzteil „Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen“ durch das Wort „Schulhauskonferenzen“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.

In § 85 Abs. 3 werden der Satzteil „Der Schulvorsteher und die Vertreter“ durch den Satzteil „Die Vertretungen der Schulleitung und“ sowie der Satzteil „Schulvorsteher, Fachinspektoren und

Vertreter der Lehrerschaft“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 werden vor dem ersten Alinea folgende neue Alineas eingefügt:

- Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).
- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).

In § 86 Abs. 2 Alinea 4 (bisher Alinea 2) wird der Satzteil „sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte“ aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 5 (bisher Alinea 3) wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 8 (bisher Alinea 6) wird der Satzteil „Schülern und Lehrern“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 10 (bisher Alinea 8) wird der Satzteil „Schüler“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 11 (bisher Alinea 9) wird der Satzteil „den §§ 7, 61“ durch „§ 61“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Alinea 12 (bisher Alinea 10) wird aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 13 (bisher Alinea 12) wird das Wort „Lehrerkonferenzen“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ ersetzt.

Im Titel IV. vor § 92 wird vor dem Wort „Schulleitungen“ das Wort „Volksschulleitung“ eingefügt.

In § 92 Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Schulleitung“ der Satzteil „die Volksschulleitung“ eingefügt und in Satz 3 die Aufzählung „94-100“ durch die Aufzählung „94-97, 97b-100“ ersetzt.

In § 100 wird nach dem Satzteil „die Ferienansprüche“ der Satzteil „der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule“ eingefügt und der Satzteil „Fachinspektorinnen und Fachinspektoren, Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher“ aufgehoben.

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1 der Begriff „Weiterbildungsschule 10. Schuljahr“ durch den Begriff „Schule für Brückenangebote“ und in Ziff. 5 das Wort „Diplommittelschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

§ 113 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. Schulhauskonferenzen
2. Schulstufenkonferenzen
3. Fachkonferenzen

§ 113 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 113 Abs. 3 wird das Wort „Konferenz“ durch das Wort „Konferenzen“ ersetzt.

In § 114 werden in Abs. 1 das Wort „Schulanstalten“ durch den Satzteil „Schulhäuser oder Schulstufen“ und in Abs. 2 das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

§ 117 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Schulhauskonferenzen

§ 117. Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrkräfte sowie die Schulleitung.

² Die Schulhauskonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Inspektion ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.

§ 118 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Versammlung

§ 118. Die Schulhauskonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Inspektionen oder des Erziehungsrates
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

In § 118 Abs. 3 wird der Begriff „kommunalen Behörde“ durch den Begriff „Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

§ 118 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 119 samt Titel sowie §§ 120 und 121 erhalten folgende neue Fassung:

Schulstufenkonferenzen

§ 119. Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.

§ 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt

sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Inspektionen, der Schulleitungen und der Schulhauskonferenzen eine Geschäftsordnung für die Schulhauskonferenzen.

§ 122 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 132 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schulleitungen“ der Satzteil „und der Volksschulleitung“ eingefügt.

In § 132 Abs. 3 wird der Satzteil „Mitglieder der Schulleitungen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

In § 137 Abs. 1 wird das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Schulleitungen“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009 wirksam.

V.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 67a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 67a. Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.

Es werden folgende neue §§ 79b, 79c und 87a jeweils samt Titel eingefügt:

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.

b) vier schulexterne Mitglieder:

- zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.

c) zwei schulinterne Mitglieder:

- eine Vertretung der Schulleitung und

- eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.

b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

§ 79c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.

Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.

- Sie genehmigen das Schulleitbild.

- Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.

- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.

- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.

- Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Volksschulleitung

§ 87a. Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.

³ Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 93 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

§ 93 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.

In § 94 Abs. 1 wird vor dem Satzteil „der Inspektion“ der Satzteil „in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ eingefügt.

§ 94 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.

In § 94 Abs. 4 wird vor dem Satzteil „der Genehmigung durch“ der Satzteil „in der Volksschule“ und vor dem Satzteil „die Inspektion“ der Satzteil „die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch“ eingefügt.

Es werden folgende neue §§ 97a und 97b samt Titel eingefügt:

4. Volksschulleitung

§ 97a. Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

5. Schulleitungen der Volksschule

§ 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.

Dadurch werden die bisherigen Titel Ziffer 4 und 5 zu Ziffern 6 und 7.

§ 112 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 112. Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

VI.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 61 Abs. 3 wird der Satzteil „Inspektion bzw. die Gemeindebehörde“ durch den Satzteil „Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

Es werden folgende neue §§ 79a und 87b samt Titel eingefügt:

Schulräte

§ 79a. In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule

§ 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

² Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

VII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 1 wird der Satzteil „vom Kanton geführten“ durch den Satzteil „weiterführenden allgemein bildenden“ ersetzt.

§ 82 erhält folgende neue Fassung:

§ 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

§ 88 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen § 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

In § 88 Abs. 5 wird der Satzteil „ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule“ aufgehoben.

§ 89 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

VIII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

In § 19 Abs. 3 wird der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten“ durch „Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel“ durch das Wort „Volksschulleitung“ und der Satzteil „Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen“ durch das Wort „Gemeindeentscheide“ ersetzt.

In § 56 Abs. 2 werden in Satz 1 der Satzteil „durch die Schulleitung der Kindergärten“ durch den Satzteil „für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden“ und in Satz 2 der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel“ durch das Wort „Volksschulleitung“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

IX.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 4a wird der Satzteil „die Aufsicht“ durch den Satzteil „Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte“ ersetzt.

In § 16a wird der Satzteil „die Aufsicht“ durch den Satzteil „Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte“ ersetzt.

§ 80 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 88 Abs. 8 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Der Regierungsrat legt in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Wirksamkeit dieser Änderung fest.

X. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Teilautonomie und Leitungsstruktur an den Volksschulen
Synoptische Darstellung der Schulgesetzänderungen auf Basis der Gesetzesänderung zur Kommunalisierung der Primarschulen
Ausführliche Version mit dem gesamten Schulgesetz

Aktuelles Schulgesetz (Gesetzesänderung zur Kommunalisierung kursiv dargestellt; Regierungsrat setzt Wirksamkeit fest, geplant ist Schuljahr 2009/10)	Vorgeschlagene Änderung (Änderungen aufgrund der Vorberatung der BKK sind unterstrichen)	Kommentar (Kommentare zu den aufgrund der Vorberatung der BKK vorgenommenen Änderungen sind unterstrichen)
<p>I. Schulorganisation § 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die <i>privaten Kindergärten und Schulen</i>.</p>	<p>08/09 § 1 (ergänzt) § 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die <i>privaten Kindergärten und Schulen</i>.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p>
<p>EINTEILUNG § 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse: 1. Schulen für allgemeine Bildung a) der Kindergarten b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr c) die Kleinklassen <i>und integrative Schulungsformen</i> d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr 2. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und</p>	<p>09/10 § 2 Abs. 1 (neu) § 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen <u>(...)</u> und Kurse: 1. Die Volksschule: a) der Kindergarten, 1.-2. Schuljahr b) die Primarschule, 3.-6. Schuljahr c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen d) die Orientierungsschule, 7.-9. Schuljahr e) die Weiterbildungsschule, 10.-11. Schuljahr <u>f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)</u></p>	<p>In dieser Bestimmung wird der Begriff der Volksschule eingeführt, damit in den nachfolgenden Bestimmungen darauf Bezug genommen werden kann. <u>Der Begriff der Anstalt wird ersatzlos gestrichen.</u> Des Weiteren wird die Zählung der Schuljahre an das Obligatorium des Kindergartens angepasst. Zudem werden die weiterführenden allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen aufgeführt und die aktuellen Bezeichnungen der Schulen verwendet. Die Schule für Gestaltung wird erstmals im Schulgesetz als eigene Schule genannt. Die Universität hingegen wird</p>

<p>der Erwachsenen, umfassend:</p> <p>a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an;</p> <p>b) die Berufs- und Frauenfachschule, vom 9. Schuljahr an;</p> <p>c) das Lehrerseminar³) mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer;</p> <p>d) Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.</p> <p>3. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.</p> <p>4. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen:</p> <p>a) selbständige Kurse u. a., handelswissenschaftliche Kurse, populäre Kurse und Vorträge.</p> <p>b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).</p> <p>² Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.</p>	<p>2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:</p> <p>a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr</p> <p>b) die Gymnasien, 10.-14. Schuljahr</p> <p>c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr</p> <p>d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr</p> <p>3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen</p> <p>a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an</p> <p>b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an</p> <p>c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an</p> <p>d) die höheren Fachschulen</p> <p>4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung</p>	<p>gestrichen, da sie nun eine gemeinsame Trägerschaft hat und im Tertiärbereich angesiedelt ist (vgl. auch den Kommentar zu § 53).</p> <p>Mit Ratschlag vom 3. Juli 2007 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird auch eine Revision von § 2 vorgeschlagen. Ziffer 1 soll um die folgende lit. i ergänzt werden: „i) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“. Bei Annahme beider Vorlagen müsste dieser Zusatz als lit. f unter Ziffer 1 Volksschule aufgeführt werden. <u>Mit Beschluss vom 7. November 2007 begreifend Ratschlag 06.2111.01 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat der Grosse Rat § 2 gegenüber der Fassung in der regierungsrätlichen Vorlage geändert. Die regierungsrätliche Vorlage muss deshalb mit einer neuen lit. f ergänzt werden.</u></p>
<p>§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der <i>Oberaufsicht</i> der kantonalen Erziehungsbehörden unterstellt.</p>	<p>08/09 § 3 (ergänzt) § 3. Der Unterricht in öffentlichen Einrichtungen, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der <i>Oberaufsicht</i> der kantonalen</p>	<p><u>Das Wort „Anstalt“ soll ersetzt werden. Da vorliegend auch z.B. der Unterricht im Kinderspital oder in der Jugendpsychiatrischen Abteilung der UPK einbezogen werden muss, wird der Begriff „Einrichtung“ vorgeschlagen..</u></p>

	Erziehungsbehörden unterstellt.	
<p>1. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG</p> <p>§ 3a. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.</p>	<p>09/10</p> <p>1. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN</p> <p>§ 3a (ergänzt) §3a. Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe,...</p>	<p>Vorliegend werden die neu in § 2 eingeführten Begriffe „Volksschule“ und „weiterführende allgemein bildende Schule“ aufgenommen.</p>
<p><i>A. Der Kindergarten</i></p> <p>§ 4. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.</p> <p>² In den <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Gemeinden mit der Massgabe, dass zentrale Dienstleistungen für die Kinder und Lehrkräfte durch die zuständigen Departemente der Staatsverwaltung auch gegenüber den Gemeindekindergärten erbracht werden.</p> <p>³ <i>Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.</i></p>	<p>09/10</p> <p>Abs. 2 (neu)</p> <p>In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.</p>	<p>Nachdem in Absatz 3 festgehalten ist, dass der Kanton die zentralen Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten erbringt, kann der zweite Satzteil von Absatz 2 aufgehoben werden.</p>
<p>§ 4a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Gemeinden: RR bestimmt Wirksamkeit § 4a (ergänzt)</p> <p>§ 4a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Neu wird es auf der Ebene der Schulhäuser einen Schulrat geben. Dies wird in § 79a (neu) für den ganzen Kanton festgehalten. Die Gemeinden bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums. Dies wird in der vorliegenden Bestimmung präzisiert. (vgl. auch Kommentar zu § 79a (neu))</p>

<p>§ 5. Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen <i>Kantonsteile</i> anzupassen.</p>		
<p>§ 6. In den Kindergärten werden jene Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben. ² Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jahre.</p>		
<p>§ 7. Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.</p>		
<p>§ 8. Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. ² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien. ³ Der Erziehungsrat erlässt einen <i>Lehrplan</i> für Bildung und Erziehung.</p>	<p>sofort wirksam § 8 Abs. 3 wird aufgehoben</p>	<p>Die Kompetenz, einen Lehrplan aufzustellen, hat der Erziehungsrat bereits aufgrund der Bestimmung von § 68 und muss vorliegend nicht mehr speziell erwähnt werden.</p>
<p>§ 9. Der Erziehungsrat setzt nach Anhören der Inspektion die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der <i>Kindergärten der Stadt Basel</i> fest.</p>	<p>sofort wirksam § 9 wird aufgehoben</p>	<p>Der Kindergarten gehört zur obligatorischen Schulzeit und es bedarf keiner speziellen organisatorischen Bestimmungen mehr. Die Ordnung, mit welcher der Erziehungsrat die vorliegend erwähnten näheren Bestimmungen erlassen hat, wurde bereits aufgehoben.</p>
<p>§ 10. Die <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für</p>	<p>09/10 § 10 wird aufgehoben</p>	<p>Dieser Auftrag an die Gemeinden ist bereits in § 4a vorgesehen, weshalb § 10 aufgehoben werden kann.</p>

<p>Fachaufsicht, Fachberatung und Einhaltung der Schulpflicht. 2</p>		
<p><i>B. Private Kindergärten</i> § 11. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. 2</p>		
<p>§ 12. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft: a) Die Kindergärtnerinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt. b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden. c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 20 dauernd übersteigt, so muss der Lehrkraft eine Hilfe beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden. d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen. e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem <i>Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrats</i> jährlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>08/09 § 12 lit a (ergänzt) a) Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen besolden. 2 Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.</p>	<p>08/09 § 13 Abs. 1 (ergänzt) § 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>

	Kindergärtnerinnen <u>und Kindergärtner</u> besolden.	
§ 14. Private Kindergärten, deren Leiter den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.	08/09 § 14 (ergänzt) § 14. Private Kindergärten, deren <u>Leitungen</u> den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.	<u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u>
§ 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümern übernehmen.	08/09 § 15 (ergänzt) § 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren <u>Eigentümerinnen und</u> Eigentümern übernehmen.	<u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u>
<i>C. Die Primarschule</i> § 16 Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule. ² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden. ³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.		
§ 16a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.	Gemeinden: RR bestimmt Wirksamkeit § 16a (ergänzt) § 16a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das	Neu wird es auf der Ebene der Schulhäuser einen Schulrat geben. Dies wird in § 79a (neu) für den ganzen Kanton festgehalten. Die Gemeinden bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums. Dies wird in der vorliegenden Bestimmung präzisiert. (vgl. auch Kommentar zu § 79a

	<i>Rekursverfahren.</i>	(neu))
§ 17. Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.		
§ 18. Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.	08/09 § 18 (ergänzt) § 18. Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Schule zur Erziehung und Bildung aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.	<u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u>
§ 19. In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. ² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft. ³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung	11/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 19 Abs. 2 (ergänzt) Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. (...) Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die	Für die vom Kanton geführten Schulen ist neu für die vorzeitige Einschulung und die Rückstellung vom Schuleintritt die Volksschulleitung zuständig. Für die von den Gemeinden geführten Schulen trifft die Entscheidung ebenfalls eine den Schulleitungen übergeordnete Stelle der Gemeinden.

<p>der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft. ⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der <i>Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel</i> kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> sind endgültig.</p>	<p>zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p>11/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 19 Abs. 3 (ergänzt) Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.</p> <p>08/09 § 19 Abs. 4 (ergänzt) Gegen den Entscheid der Schulleitung der <i>Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel</i> kann (...) an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden (...). Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. (...)</p> <p>Per Schuljahr 2011/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 19 Abs. 4 (ergänzt) Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen</p>	<p>Per 1. Januar 2007 ist § 29a Bundesverfassung betreffend die Rechtsweggarantie in Kraft getreten. Die Rechtsweggarantie verlangt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Eine abschliessende Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde ist nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Die Umsetzung in den Kantonen hat bis Ende 2008 zu erfolgen. Deshalb ist per Schuljahr 2008/09 in Absatz 4 die Letztinstanzlichkeit von Entscheiden zu streichen. Nachdem die Schulleitungen nicht mehr direkt dem Departementsvorsteher unterstellt sind, ist auch der Passus „nach den allgemeinen Bestimmungen“ zu streichen.</p> <p>Mit der Umsetzung der Leitungsstruktur ist</p>
---	---	---

	<p>Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p>	<p>per Schuljahr 2011/12 in Absatz 4 für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung vorzusehen.</p> <p>Gemeindeentscheide werden nach Massgabe des Gemeinderechts angefochten. Die Gemeinden regeln im kommunalen Recht das Rekursverfahren (vgl. §§ 4a und 16a). Letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden können schliesslich gemäss § 26 des Gemeindegesetzes an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Regelung von § 19 wird nun für das ganze Schulgesetz übernommen. Es soll keine Ausnahmen vom allgemeinen, im Gemeindegesetz vorgesehenen, Rechtsweg mehr geben. Insbesondere die Bestimmungen von §§ 56 und 61 werden angepasst. Diese abweichenden Rechtswege haben immer wieder zu Verwirrungen geführt.</p>
<p>§ 20. Die Schülerzahl der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen. ² Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Schülerzahl in der Regel 20 nicht übersteigen.</p>	<p>08/09 § 20 (ergänzt) § 20. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen. ² Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Regel 20 nicht übersteigen.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschüler und –schülerinnen beträgt 20–28 Stunden.</p>		
<p>§ 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind:</p>		

<p>Sprachen, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikkurse durchgeführt.</p>		
<p><i>D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)</i> § 23. Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen <i>und integrative Schulungsformen</i> vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt. ² <i>In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.</i> ³ <i>Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.</i></p>		
<p>§ 24. Die Lern- und Unterrichtsziele der übrigen Schulen gelten sinngemäss auch für die Kleinklassen.</p>		
<p>§ 25. Die Schüler und Schülerinnen sollen, wenn immer möglich, frühzeitig auf den Übertritt in andere Schulen und ins Berufsleben vorbereitet werden.</p>		
<p>§ 26–28a.</p>		
<p><i>E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen</i> § 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Diplomschulen und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen. ² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen. ³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in</p>	<p>09/10 § 29 Abs. 1 (ergänzt) Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Fachmaturitätsschule und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p>	<p>Entsprechend § 2 wird der heutige Name der Schule verwendet.</p>

der Regel nicht überschritten werden.		
<p>§ 30. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Diplomschulen und Gymnasien in der Regel höchstens 34, fakultative Fächer und Stützkurse eingerechnet in der Regel höchstens 36 betragen. ² Ausnahmen gelten für Praktika.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 30 Abs. 1 (ergänzt) Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Fachmaturitätsschule und Gymnasien ...</p>	vgl. Kommentar zu § 29
<p><i>F. Die Orientierungsschule</i></p> <p>§ 31. Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf. ² Sie dauert drei Jahre. ³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.</p>		
<p>§ 32. Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveaukurse, bei Bedarf auch Stützkurse und Förderkurse. ² Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.</p>		
<p>§ 33. Klassenwiederholungen werden nicht verfügt. Sie können auf Wunsch der Eltern bewilligt werden, sofern sie eindeutig im Interesse der Schüler und Schülerinnen liegen.</p>		

<p><i>G. Die Weiterbildungsschule</i> § 34. Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind. ² Sie dauert zwei Jahre. ³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.</p>	<p>09/10 <i>G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote</i></p>	<p>Analog zu § 2 werden vorliegend und in den nachfolgenden Bestimmungen die heutigen Namen der Schulen verwendet.</p>
<p>§ 35. Die Weiterbildungsschule führt ein 10. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p>09/10 § 35 (ergänzt) § 35. Die Schule für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p>Neben dem heutigen Namen der Schule wird auch das Schuljahr angepasst (vgl. Kommentar zu § 2).</p>
<p>§ 36. Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält ein angemessenes Wahlfachangebot. ² Die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik können in Niveaukursen geführt werden. ³ Die Schüler und Schülerinnen werden den Niveaus nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt. ⁴ Im 10. Schuljahr kann die Differenzierung des Angebotes auch in Form unterschiedlicher Klassentypen stattfinden.</p>	<p>09/10 § 36 Abs. 1 (ergänzt) Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten ein angemessenes Wahlfachangebot. § 36 Abs. 4 (ergänzt) In der Schule für Brückenangebote kann die Differenzierung des Angebotes auch in Form unterschiedlicher Klassentypen stattfinden.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 34</p>

<p><i>H. Das Gymnasium</i> § 37. Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² Es dauert fünf Jahre.</p>		
<p>§ 38. Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen in wissenschaftlichem Geiste zur Selbstständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.</p>		
<p>§ 39. Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV). ² Es werden die Maturitätstypen A, B, C, D, E angeboten.</p>	<p>09/10 § 39 (ergänzt) § 39. Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). <i>Abs. 2 wird aufgehoben</i></p>	<p>Die Maturitätsanerkennungsverordnung gilt nicht mehr. Es gilt nun die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. Zudem ist Absatz 2 aufzuheben. Die dort erwähnten Maturitätstypen sind veraltet.</p>
<p>§ 40. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates die örtliche Verteilung der Maturitätslehrgänge. ² Eine Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Maturitätsschulen ist für die Koordination verantwortlich.</p>		
<p><i>I. Die Handelsschule</i> § 41. Die Handelsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden</p>	<p>09/10 I. Die Handelsmittelschule § 41. Die Handelsmittelschule nimmt</p>	<p>Entsprechend § 2 wird der heutige Name der Schule verwendet. Nachdem die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 veraltet sind, werden diese aufgehoben.</p>

<p>Kenntnisse ausweisen. ² Sie dauert drei Jahre und führt zum Handelsdiplomabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA). ³ Die Handelsschule führt nach den Vorschriften des BIGA eine Verkehrsabteilung.</p>	<p>Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. <i>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</i></p>	
<p><i>J. Die Diplommittelschule</i> § 42. Die Diplommittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. ² Sie dauert drei Jahre. ³ Sie hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung zu vertiefen und die Schüler und Schülerinnen auf Berufe, insbesondere im Sozial-, Medizinal- und Bildungswesen vorzubereiten, die gehobene Anforderungen an die Schulbildung stellen.</p>	<p>09/10 <i>J. Die Fachmaturitätsschule</i> § 42. Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. <i>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</i></p>	<p>Entsprechend § 2 wird der heutige Name der Schule verwendet. Nachdem die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 veraltet sind, werden diese aufgehoben.</p>
<p>§ 43. Lehrgang und Diplomabschluss entsprechen den Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz.</p>	<p>09/10 § 43. Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.</p>	<p>In der Fachmaturitätsschule gibt es keine Diplomabschlüsse mehr. Der Lehrgang und die Abschlüsse entsprechen dem Anerkennungsreglement der Erziehungsdirektorenkonferenz. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 44–51d.</p>		
<p>2. Schulen für Berufsbildung § 52. Die Organisation des Lehrerseminars, der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufs- und Frauenfachschule und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Gesetze und Grossratsbeschlüsse geregelt.</p>	<p>09/10 2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen § 52. Die Organisation (...) der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen</p>	<p>Entsprechend § 2 werden die neu eingeführten Namen verwendet. Das Lehrerseminar wurde aufgehoben und ist deshalb vorliegend zu streichen.</p>

	Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.	
3. Die Universität § 53. Die Organisation der Universität und ihrer Sammlungen ist in einem besonderen Gesetz geregelt.	09/10 <i>§ 53 wird aufgehoben</i>	Mit dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 20. Dezember 2006 wurde auch das Universitätsgesetz obsolet. Die vorliegende Bestimmung ist deshalb aufzuheben.
4. Kurse § 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.		
II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler <i>Schulpflicht</i> § 55. Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während 11 Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben § 56 Abs. 3 sowie die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.	08/09 II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und <u>Schülerinnen und Schüler</u>	<u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Titels</u>
§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben. ² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der	08/09 § 56 Abs. 2 (ergänzt) Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch	Für die vom Kanton geführten Schulen ist neu für Rückstellungen vom Kindergarten die Volksschulleitung zuständig. Für die von den Gemeinden geführten Schulen trifft die Ent-

<p>Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen Entscheide der Schulleitung der Kindergärten <i>der Stadt Basel</i> und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.</p> <p>3 Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>	<p>nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>11/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 56 Abs. 2 (ergänzt) Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts</p>	<p>scheidung ebenfalls eine den Schulleitungen übergeordnete Stelle der Gemeinden.</p> <p>Aufgrund der Rechtsweggarantie ist per Schuljahr 2008/09 die Letztinstanzlichkeit des Entscheids der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers aufzuheben (vgl. Kommentar zu § 19).</p> <p>Nachdem der in dieser Bestimmung vom Gemeindegesetz abweichende Rechtsweg zu Verwirrungen geführt hatte, wird der Rechtsweg analog zu § 19 festgelegt (vgl. Kommentar zu § 19). Gemeindeentscheide werden zunächst nach den Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten. Letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden können schliesslich gemäss § 26 Gemeindegesetz an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>Per Schuljahr 2010/11 wird für die vom Kanton geführten Schulen als entscheidende Behörde die Volksschulleitung vorgesehen.</p>
--	---	---

	angefochten werden.	
<p>§ 57. ² Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.</p>		
<p><i>Übertritt, Aufnahmeprüfungen</i> § 58. Der Übertritt aus einer Schulanstalt in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluss über die Berufswahl handelt, erleichtert werden. ² Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse massgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schüler, die von einer Schulanstalt in eine andere übertreten wollen.</p>	<p>§ 58 (ergänzt) § 58. Der Übertritt aus einer Schule in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluss über die Berufswahl handelt, erleichtert werden. ² Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse massgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule in eine andere übertreten wollen.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p>
<p><i>Dispens vom Schulbesuch</i> § 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: a) Auf das Gutachten des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt. b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.</p>	<p>08/09 § 59 (ergänzt) § 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: a) Auf das Gutachten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Kinder, die mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung behaftet sind, die sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts</p>	<p><u>Anpassung an die aktuelle Terminologie</u></p>

	beeinträchtigt. b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.	
<p><i>Ausschluss vom Schulbesuch</i></p> <p>§ 60. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:</p> <p>a) Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen. Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen erleichtern sollen.</p> <p>b) Schüler, die aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p> <p>² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.</p>	<p>§ 60 (ergänzt) 09/10</p> <p>§ 60. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:</p> <p>08/09</p> <p>a) <i>wird aufgehoben</i></p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, die aus einer anderen Schule wegen (...) grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p> <p>² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement (...).</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung kann nur bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen greifen. Sie ist deshalb auf diese Schulen einzugrenzen. Auch dort ist aber eine Nichtaufnahme wegen fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich. Lit. a ist deshalb aufzuheben. In lit. b wird der Begriff „Bildungsunfähigkeit“ gestrichen. In den einzelnen Aufnahmeverordnungen wird präzisiert, wie die Aufnahmen in die Schulen erfolgen. <u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 61. Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.</p> <p><i>2 Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton</i></p>	<p>sofort wirksam</p> <p>§ 61 Abs. 1 (ergänzt)</p> <p>Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der</p>	<p>Für die vom Kanton geführten Schulen ist für Schulausschlüsse in der Volksschule neu die Volksschulleitung zuständig (vgl. Abs. 2 (neu)). Damit soll dieser Bereich professionalisiert werden. Schulausschlüsse sind insbesondere in der obligatorischen Schulzeit nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig und müssen sehr umsichtig geplant werden. Dafür ist eine Stelle innerhalb des Departements besser geeignet als eine Milizbehörde. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist ebenfalls eine den</p>

<p><i>geführten Schulen die Inspektion der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden.</i></p> <p>3 In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion <i>bzw. die Gemeindebehörde</i>, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p> <p>09/10 für OS und WBS 11/12 für alle Stufen Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 61 Abs. 2 (neu) Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>09/10 für OS und WBS 11/12 für alle Stufen Für Gemeinden: Wirksamkeit RR Abs. 3 (ergänzt) In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>Schulleitungen übergeordnete Stelle der Gemeinden zuständig.</p> <p>Da es sich beim Ausschluss um einen fachlichen Entscheid handelt, sollen an diesem Entscheid auch nur Fachstellen involviert sein. Im Gegensatz zu der Vernehmlassungsvorlage wird deshalb von der zusätzlichen Stellungnahme des Schulrats abgesehen.</p> <p>Da in der Volksschule nicht mehr die Inspektion und bei einem Rekurs der Erziehungsrat entscheiden, ist auch Satz 2 von Absatz 2 anzupassen. Analog zu § 19 (vgl. Kommentar zu § 19) wird auf das Gemeinderecht verwiesen. Gemeindeentscheide werden zunächst nach dem kommunalen vorgesehenen Rekursweg angefochten. Letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden können schliesslich gemäss § 26 Gemeindegesetz an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p>Zudem sollen die strafrechtliche Begriffe „Vergehen“ durch „Verhalten“ (Abs. 1) und „Anzeige“ durch „schriftliche Meldung“ (Abs. 3) ersetzt werden.</p>
---	--	---

<p><i>Auswärtswohnende</i></p> <p>§ 62. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Diplomschulen, in die Schulen für Berufsbildung und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiss oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.</p> <p>² <i>Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde.</i></p> <p>3 Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 62 Abs. 1 (ergänzt) Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen (...) oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.</p> <p>§ 62 Abs. 2 (ergänzt) ... und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Entsprechend § 2 werden die heutigen Bezeichnungen verwendet.</p> <p><u>Fleiss als Wegweisungsgrund wird gestrichen.</u></p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass für den Aufnahme- und Wegweisungsentscheid eine Verwaltungsstelle und keine gewählte Behörde zuständig ist.</p>
<p><i>Vorzeitige Schulentlassung</i></p> <p>§ 63. Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendigter Schulpflicht wird nicht gestattet, aus-</p>		

<p>ser wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.</p>		
<p><i>Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</i> <u>§ 64. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.</u> ² <u>Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde.</u></p>	<p>08/09 § 64 Absatz 2 letzter Satz (ergänzt) Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen (...) entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p><u>Mit Beschluss vom 7. November 2007 begreifend Ratschlag 06.2111.01 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat der Grosse Rat § 64 gegenüber der Fassung in der regierungsrätlichen Vorlage geändert. Die BKK schlägt nun eine Anpassung an die Terminologie der Leitungsstrukturvorlage vor.</u></p>
<p><i>Schulbesuch</i> § 65. Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind dafür verantwortlich, dass die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.</p>	<p>08/09 § 65 (ergänzt) § 65. Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. Eltern und Pflegerinnen und Pfleger sind dafür verantwortlich, dass die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 66. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet. ² Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird (§ 74).</p>		
<p><i>Schuljahr</i> § 67. Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem</p>		

vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.		
<p><i>Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen</i> § 67a. Der vom Kanton geführten Schulen steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet.</p> <p>² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen (ohne Gymnasium) zu Beginn des Schuljahres massgebend.</p> <p>³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>09/10 für OS und WBS 11/12 für alle § 67a Abs. 1 (neu) Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.</p> <p>09/10 Abs. 2 (ergänzt) ... Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule (...) zu Beginn des Schuljahres massgebend.</p>	<p>Der Volksschulleitung steht das Unterrichtslektionendach zur Verfügung. Im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen der Volksschulleitung und der Schulleitung wird auch das Lektionenbudget festgelegt, über das die Schulleitung verfügen kann.</p> <p>In § 2 wird neu festgelegt, welche Stufen zur Volksschule gehören. Die präzisierende Klammerbemerkung „ohne Gymnasium“ kann deshalb entfallen.</p>
<p><i>Unterrichtspläne, Lehrziele</i> § 68. Der Erziehungsrat stellt für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf.</p> <p>² Im Unterrichtsplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>09/10</p> <p><u>Lehrpläne, Lehrziele</u> § 68 (ergänzt) Der Erziehungsrat stellt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan, Lehrziel und Schulordnung auf.</p> <p>² Im Lehrplan sind die obligatorischen und</p>	<p><u>Der Begriff des Unterrichtsplans wird durch den aktuellen des Lehrplans ersetzt.</u></p> <p>Für die Volksschule wird es einen Lehrplan geben, der anfangs aus den Teillehrplänen der einzelnen Volksschulstufen besteht.</p>

	fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.	
<p>§ 69. Der Erziehungsrat kann ausser den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen.</p> <p>² Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.</p> <p>³ <i>In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bettingen und Riehen für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.</i></p>		
<p><i>Schlussprüfungen</i></p> <p>§ 70. Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage oder Prüfungen statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.</p>	<p>08/09</p> <p><u>Schulbesuchstage</u></p> <p>§ 70. Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage (...) statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.</p>	<p><u>Die Erwähnung von Prüfungen ist überflüssig. Entsprechend ist die Überschrift anzupassen.</u></p>
<p><i>Ferien</i></p> <p>§ 71. Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zwölf bis dreizehn Wochen.</p>		
<p><i>Unterrichtsform</i></p> <p>§ 72. In der Primarschule ist der Unterricht soweit als möglich durch den Klassenlehrer bzw. die Klassen-</p>		

<p>lehrerin zu erteilen. ² Das Klassenlehrerpensum kann auf zwei Lehrkräfte aufgeteilt werden.</p>		
<p><i>Nachhilfestunden, Elitestunden</i> § 73. Nach Bedürfnis können für schwache Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler Elitestunden angeordnet werden.</p>	<p>08/09 § 73 (ergänzt) § 73. Nach Bedürfnis können für schwache <u>Schülerinnen und</u> Schüler Nachhilfestunden, für gute <u>Schülerinnen und</u> Schüler Elitestunden angeordnet werden.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p><i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte, Zeugnisrekurse</i> § 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. ² Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen. ³ Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Mass der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen. ⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten <i>und Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen</i> auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abwei-</p>	<p>08/09 <i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte (...)</i></p> <p>sofort wirksam Abs. 3 wird aufgehoben</p>	<p>Diese umfassende Schulgesetzänderung wird zum Anlass genommen, auch längst überfällige Anpassungen vorzunehmen. Der vorliegende Absatz 3 betreffend die Züchtigung ist ein solches Beispiel. Dieser soll ersatzlos aufgehoben werden.</p>

<p>chung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.</p> <p>⁵ Soweit Rekurse in diesen Angelegenheiten, insbesondere auch über Zeugnisnoten, vom zuständigen Departementsvorsteher zu beurteilen sind, entscheidet dieser endgültig.</p>	<p>08/09 Abs. 5 wird aufgehoben</p>	<p>Aufgrund der Rechtsweggarantie ist Absatz 5 aufzuheben und damit auch der Titel der vorliegenden Bestimmung anzupassen (vgl. Kommentar zu § 19).</p>
<p><i>Kosten des Schulwesens</i></p> <p>§ 75. Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen für Berufsbildung und der Universität.</p> <p>² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.</p> <p>³ Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an den Schulen für Berufsbildung erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.</p> <p>⁴ Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikurse an der Primarschule entstehen.</p>	<p>09/10 § 75 Abs. 1 (ergänzt) Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen (...).</p> <p>§ 75 Abs. 3 (ergänzt) Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an weiterführenden berufsbildenden Schulen erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.</p>	<p>Nachdem die Universität in den §§ 2 und 53 gestrichen wurde, ist sie auch in der vorliegenden Bestimmung nicht mehr zu erwähnen.</p> <p>Vorliegend wird der in § 2 neu eingeführte Begriff der „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ verwendet.</p>
<p>§ 76. Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reini-</p>	<p>08/09 § 76 Abs. 1 (ergänzt) ...der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte...</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>

<p>gung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).</p> <p>² Der Erziehungsrat kann den Schulanstalten gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.</p>	<p>§ 76 Abs. 2 (ergänzt)</p> <p>² Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p>
<p><i>Religionsunterricht</i></p> <p>§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.</p> <p>² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.</p> <p>³ Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.</p> <p>⁴ Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 77 Abs. 2 (ergänzt)</p> <p>Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.</p>	<p>Aufgrund des Obligatoriums des Kindergartens wird die Zählung der Schuljahre angepasst (vgl. den geänderten § 2).</p>

<p><i>Schulgebet</i> § 77a. Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muss hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können. ² Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnungen und durch Weisungen im Einzelfalle dafür, dass Anstände vermieden werden und dass der Lehrer das Schulgebet wenn immer möglich abhalten kann.</p>	<p>sofort wirksam <i>§ 77a wird aufgehoben</i></p>	<p>Auch die vorliegende Bestimmung ist überholt und soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p>III. Schulbehörden, Schulaufsicht <i>Aufsicht über das Schulwesen</i> § 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.</p>		
<p><i>Erziehungsrat</i> § 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben. ² Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i>, die Universität, verschiedene Berufe und <i>beide Geschlechter</i> berücksichtigt werden. ³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrer</p>	<p>09/10 § 79 Abs. 2 (ergänzt) <u>Präsidentin bzw.</u> Präsident ist von Amtes wegen <u>die Departementsvorsteherin bzw.</u> der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die <i>Gemeinden Bettingen und Riehen, (...)</i> verschiedene Berufe und beide Geschlechter</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u> Nachdem die Bestimmungen betreffend die Universität im vorliegenden Schulgesetz aufgehoben werden (vgl. §§ 2 und 53), wird sie auch in Abs. 2 gestrichen.</p>

<p>und Rektoren im Ruhestand.</p> <p>⁴ Nicht wählbar sind amtierende Rektoren, Mitglieder der Inspektionen der Schulen <i>oder vergleichbarer Gemeindebehörden</i>.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.</p> <p>⁶ Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>⁷ Er nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Anstellungen vor.</p> <p>⁸ Er bestimme innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.</p> <p>⁹ Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.</p> <p>¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>¹¹ Solange die Schülerzahl einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.</p> <p>¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p>¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den</p>	<p>berücksichtigt werden.</p> <p>§ 79 Abs. 3 (ergänzt) ... Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.</p> <p>§ 79 Abs. 4 (ergänzt) Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Inspektionen der Schulen (...).</p> <p>08/09 Abs. 11 (ergänzt) Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.</p>	<p>Der Begriff Rektoren wird durch Schulleitung ersetzt, weil darunter sonst nur die Schulleitungen der Sekundarstufe II verstanden würden.</p> <p>Die Unvereinbarkeit des Amtes eines Erziehungsrats muss mit den Schulleitungen und Schulräten ergänzt werden. Der Hinweis auf die vergleichbaren Gemeindebehörden kann gestrichen werden, da in den Gemeinden auch Schulräte eingeführt werden (vgl. § 79a (neu)).</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
--	---	--

Sitzungen ein Sitzungsgeld.		
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle Für Gemeinden: Wirksamkeit RR</p> <p>§ 79 a (neu) <i>Schulräte</i> § 79a. In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere <u>die Einberufung</u>, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder. ³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.</p>	<p>Neu gibt es auf der Ebene der Schulhäuser jeweils einen Schulrat. Welche Standorte zu einem Schulhaus gehören, bestimmen die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden (vgl. § 87 b Abs. 2 (neu)).</p> <p>In der Verordnung wird der Regierungsrat ähnlich der Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen (SG 411.200) administrative und organisatorische Bestimmungen erlassen, <u>insbesondere hinsichtlich deren Einberufung</u>. Zudem werden dort die einzelnen Aufgaben des Schulrats ausführlich dargestellt. Entschädigungen sollen nur die Schulexternen erhalten. Bei den schulinternen Mitgliedern ist die Tätigkeit bereits mit dem Lohn abgegolten.</p> <p>In der Vorlage zur Kommunalisierung der Primarschule wurde vorgesehen, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen eine eigene Aufsicht bestimmen. Nachdem in den Gemeinden für die Kindergärten bereits eine moderne Aufsicht bestand, wollte man in diesem Bereich keinen Rückschritt. Es ist aber vorstellbar, dass das Modell des Schulrats für den ganzen Kanton gelten könnte. Vorliegend wird allerdings nur festgelegt, dass es in den Gemeinden auf der Ebene der Schulhäuser ebenfalls einen Schulrat geben soll. Wie dieser zusammengesetzt ist und welche Aufgaben er übernehmen soll, können die</p>

		<p>Gemeinden bestimmen. Sie werden dies in Anlehnung an die Bestimmungen des Kantons machen (vgl. §§ 79b (neu) und 79c (neu)). Die kommunale Regelung wird systemkonform zu den anderen Bestimmungen betreffend die Leitungsstruktur sein.</p> <p>Zu den Unterschieden zwischen den Schulräten und den Inspektionen: vgl. auch die Beilage „Vergleich zwischen dem Schulrat und der Inspektion auf der Volksschulebene“.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 79 b (neu) <i>Zusammensetzung der Schulräte</i> § 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>b) vier schulexterne Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft. <p>c) zwei schulinterne Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vertretung der Schulleitung und - eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen. 	<p>Die Bildungs- und Kulturkommission sprach sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine Erhöhung der Anzahl der schulexternen Mitglieder von zwei auf jetzt vier Personen aus. Der Schulrat besteht deshalb nun aus grundsätzlich sieben Personen. <u>Abgelehnt hat die BKK den Vorschlag der Regierung, dass dieser in zwei Fällen den Schulrat verkleinern könne: bei kleinen Schulhäusern oder wenn sich zu wenige Personen für das Amt zur Verfügung stellen. Den entsprechen Absatz 2 hat sie durch den bisherigen Absatz 3 ersetzt. Als neuen Absatz 3 wurde eine Formulierung (analog zu § 84 lit b und c) für die ausgewogene Zusammensetzung des Schulrats eingefügt.</u></p> <p><u>Neun</u> Personen zählt der Schulrat, wenn die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder Weiterbildungsschule <u>zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählt.</u></p>

	<p>² Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann <u>zwei Vertretungen aus ihrem Kreis</u> als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</p> <p>³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>In der neuen Zusammensetzung des Schulrats sind alle wichtigen Anspruchsgruppen – Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Politik, Schülerschaft – vertreten, so dass der Schulrat seine Vermittlungsfunktion gut wahrnehmen kann.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle Schulen</p> <p>§ 79c (neu) <i>Aufgaben der Schulräte</i> § 79c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren <u>Eindrücken</u> richten sie an die</p>	<p>Die Hauptaufgabe des Schulrats liegt in der Vermittlung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen (Abs. 1). Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich die nun gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.</p> <p><u>Gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage wird der neutralere Begriff des Eindrucks</u></p>

	<p><u>Lehrperson und die Schulleitung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie genehmigen das Schulleitbild. - Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung. - Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen. - Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen. - Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen. <p>Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.</p> <p>³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.</p>	<p><u>anstelle desjenigen der Beobachtung verwendet, der einen kontrollierenden Aspekt hat. Zudem wird in der Verordnung auch bei den Unterrichtsbesuchen der Schulleitung und Fachexperten von Eindrücken gesprochen werden. Eine sprachliche Differenzierung würde ein Ungleichgewicht schaffen, das nicht gewollt ist. Die Ergänzung betreffend Lehrperson bedeutet, dass der Schulrat selbstverständlich auch mit der Lehrperson über seine Eindrücke redet und sich dieser nicht bloss über die Schulleitung mitteilt.</u></p>
<p><i>Inspektionen</i></p> <p>§ 80. Jeder vom Kanton geführten Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet.</p> <p>² Die Inspektionen und deren Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.</p> <p>³ Präsident und Mitglieder der Inspektionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p> <p><i>4 Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Aufsicht für die von ihnen geführten Schulen. Die §§ 81 - 87 sind nicht anwendbar.</i></p>	<p>11/12 § 80 Abs. 1 (ergänzt) Jeder weiterführenden allgemein bildenden Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet.</p> <p>08/09 § 80 Abs. 2 (ergänzt) Die Inspektionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.</p> <p>08/09 § 80 Abs. 3 (ergänzt)</p>	<p>Die Inspektionen gibt es noch auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen: den Gymnasien, der Schule für Brückenangebote und der Fachmaturitätsschule. Bisher war für die Schule für Brückenangebote die Inspektion der Weiterbildungsschule zuständig, neu hat sie eine eigene Inspektion.</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>

	<p><u>Präsidentin bzw.</u> Präsident und Mitglieder der Inspektionen...</p> <p>RR legt Wirksamkeit fest <i>Abs. 4 wird aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 4 kann aufgehoben werden. Auch die Gemeinden werden auf der Ebene der Schulhäuser Schulräte haben. Die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmen die Gemeinden (vgl. § 79a).</p>
<p>§ 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden einzuberufen.</p>	<p>08/09 § 81 (ergänzt) § 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p><i>Zusammensetzung der Inspektionen</i> § 82. Die Inspektionen bestehen aus je 14 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin. ² Ausgenommen sind die Inspektionen der Gymnasien und der Diplomschulen. Sie bestehen aus je 6 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.</p>	<p>11/12 § 82 (neu) § 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.</p>	<p>Auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen gibt es nur Inspektionen mit sechs Mitgliedern und einem Präsidium. Die Bestimmung ist deshalb anzupassen.</p>
<p>§ 83. Als Mitglieder der Inspektionen sind wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b) im Kanton niedergelassene Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.</p>	<p>08/09 § 83 (ergänzt) § 83. Als Mitglieder der Inspektionen sind wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b) im Kanton niedergelassene</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u> <u>Der zweite Halbsatz von § 83 lit. a wird aufgrund der Motion Suter aufgehoben.</u></p>

	<u>Ausländerinnen und</u> Ausländer. <u>(...)</u>	
<p>§ 84. Für die Zusammensetzung der Inspektionen gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Die Mehrheit der Inspektionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.</p> <p>b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>		
<p>§ 85. Der Schulvorsteher nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Inspektion teil.</p> <p>² Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertreter in die Inspektion sowie je einen Ersatz.</p> <p>³ Der Schulvorsteher und die Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion beratende Stimme. Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen.</p> <p>⁴ Ein Vertreter der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solcher in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen ein früherer Vertreter wieder wählbar.</p>	<p>09/10 § 85 Abs. 1 (ergänzt) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Inspektion teil.</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Die Schulhauskonferenzen wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Inspektion sowie je einen Ersatz.</p> <p>Abs. 3 (ergänzt) Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion beratende Stimme. Sie befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen.</p> <p>08/09 Abs. 4 (ergänzt)</p>	<p>Der veraltete Begriff Schulvorsteher wird durch Schulleitung ersetzt. Da zur Schulleitung ebenfalls die Konrektorinnen und Konrektoren gehören, wird in der vorliegenden Bestimmung von einer Vertretung der Schulleitung gesprochen. Fachinspektoren gibt es nicht mehr. Sie können deshalb in Abs. 3 gestrichen werden.</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>

	<p>⁴ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solche in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p>	
<p><i>Aufgaben der Inspektionen</i> § 86. Die Inspektionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen. ² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie stellen dem Erziehungsrat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern. – Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit, sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion. – Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrer. – Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung. – Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz). – Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülern und Lehrern. – Sie können an Elternabenden teilnehmen. – Sie können Schüler zu Gesprächen einladen. – Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss den §§ 7, 61. – Sie nehmen mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen teil. – Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehr- 	<p>09/10 Abs. 2 (ergänzt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94). - Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz). - Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit (...) und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion. – Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen. – Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen. – Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen. - Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61. 	<p>In der bisherigen Aufzählung der Aufgaben der Inspektionen fehlen die Genehmigung der Anstellung von Lehrpersonen und die Genehmigung von personalrechtlichen Massnahmen sowie Entlassungen (vgl. § 94). Dadurch besteht in der Praxis die Gefahr, dass diese Genehmigungen vergessen werden. Deshalb soll die vorliegende Bestimmung entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Neu soll bei der Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte die Schulleitung den Antrag an das Erziehungsdepartement stellen (vgl. die Änderung von § 137). § 86 Abs. 2 Alinea 2 ist deshalb entsprechend anzupassen. <u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p>Im bisherigen Text wird betreffend den Schulausschluss immer noch auf § 7 hingewiesen. Der Schulausschluss wird jedoch nur in § 61 geregelt.</p>

<p>mittel, über Änderungen in der Studentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.</p> <p>– Die Mitglieder der Inspektionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.</p>	<p>- <i>Alinea 10 wird aufgehoben.</i></p> <p>– Die Mitglieder der Inspektionen sind befugt, mit beratender Stimme an den <u>Lehrkräftekonferenzen</u> teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.</p>	<p>Alineas 10 und 12 sind praktisch identisch. Nachdem die Teilnahme nicht an allen Konferenzen verpflichtend sein soll, wird Alinea 10 aufgehoben.</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p><i>Rekursrecht</i></p> <p>§ 87. Gegen jeden Entscheid einer Inspektion kann durch den Betroffenen nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekurriert werden.</p>	<p>08/09 § 87 (ergänzt) § 87. Gegen jeden Entscheid einer Inspektion kann durch <u>die betroffene Person</u> nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekurriert werden.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 87 a (neu) <i>Volksschulleitung</i> § 87a. Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung. ² Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. ³ Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Neu wird eine Volksschulleitung eingeführt, die für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule festlegt und die Zielerreichung überwacht. Sie wird im Erziehungsdepartement verortet.</p> <p><u>Die BKK fügt diesen Absatz 3 mit der Erwartung ein, dass die Ordnung ihre anlässlich der Vorberatung geäußerten Bedenken aufnimmt.</u></p>

	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle Für Gemeinden: Wirksamkeit RR</p> <p>§ 87 b (neu) <i>Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule</i></p> <p>§ 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. ² Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Die bisherigen Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit einem eigenständigen Berufsbild. Sie verfügen in bestimmten pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde diese Bestimmung verbindlicher gefasst.</p> <p>Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde zudem explizit festgehalten, dass die Leitung von einer oder zwei Personen übernommen werden kann. Diese sind in der Regel auch weiterhin im Unterricht tätig. Der Umfang ergibt sich aus der neben der Leitungsfunktion noch zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.</p> <p>Einem Schulhaus können mehrere Standorte zugeordnet werden. Dadurch können kleinere Standorte zusammengeführt und unter eine einheitliche Leitung gestellt werden.</p>
<p><i>Schulleitung (Rektorat)</i></p> <p>§ 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen vom Kanton geführten Schulen und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat). ² Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen. ³ ⁴ Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden. ⁵ Die Rektorinnen oder Rektoren, ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule, sind verpflicht-</p>	<p>11/12</p> <p><i>Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i></p> <p>§ 88 Abs. 1 (ergänzt) Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen (...) obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p>08/09</p>	<p>Die Bestimmung von § 88 muss auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen begrenzt werden.</p> <p>Unter der Bezeichnung Schulleitung versteht man sowohl die Leitungen der Schulhäuser der Volksschule als auch diejenigen der Sekundarstufe II. Unter dem Begriff Rektor/in bzw. Rektorat versteht man nur die Leitung der Sekundarstufe II.</p> <p><u>Ersatzlose Streichung des veralteten Begriffs</u></p>

<p>tet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p>⁶ Zur Entlastung der Rektorinnen und Rektoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.</p> <p>⁷ Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die <i>Nebenbeschäftigung eingehalten</i> werden.</p> <p><i>8 Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln die unmittelbare Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen selbst.</i></p>	<p>Abs. 4 (ergänzt) ⁴ Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat (...) vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.</p> <p>11/12 Abs. 5 (ergänzt) Die Rektorinnen oder Rektoren (...) sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p>08/09 Abs. 6 (ergänzt) ⁶ Zur Entlastung der Rektorinnen und Rektoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulen Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.</p> <p>Gemeinden: RR bestimmt Wirksamkeit <i>Abs. 8 wird aufgehoben</i></p>	<p><u>der Anstalt.</u></p> <p>In Absatz 5 kann die Einschränkung „ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule“ aufgehoben werden, da § 88 auf die Sekundarstufe II beschränkt wurde.</p> <p>Die Gemeinden übernehmen betreffend die Schulleitungen ebenfalls die neue Leitungsstruktur. Der Vorbehalt zugunsten der Gemeinden gemäss Abs. 8 ist deshalb aufzuheben.</p> <p><u>Ersetzung des Begriffs der Anstalt durch den der Schule.</u></p>
<p><i>Schulhausleitung</i> § 89. Zur Entlastung der Rektorate in den einzelnen Schulhäusern wird von der zuständigen Schulhauskonferenz aus dem Kreise der Lehrkräfte eine Schulhausvorsteherin oder ein Schulhausvorsteher, in der Orientierungsschule und der Weiterbildungsschule eine</p>	<p>Anfang 2009 § 89 (neu) <i>Quartierleitungen und Schulhausleitungen</i> § 89. Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartier-</p>	<p>Im 2009 werden die Schulhausleitungen der Primarschule und die Quartierleitungen der Kindergärten per Schuljahr 2009/10 analog dem neuen Verfahren für die Schulleitungen angestellt. Die Anstellung erfolgt befristet bis Schuljahresbeginn 2011/12.</p>

<p>Schulhausleitung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.</p>	<p>leitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.</p> <p>Per Schuljahr 2011/12 § 89 wird aufgehoben.</p>	<p>Per 2011/12 wird diese Bestimmung aufgehoben. Sie gilt nur während der Übergangszeit bis die neuen Leitungsstrukturen auch für die Primarstufe wirksam werden.</p> <p>Die Gemeinden Bettingen und Riehen streben an, die neuen Leitungsstrukturen gleichzeitig mit der Übernahme der kommunalen Schulen umzusetzen. In den Schlussbestimmungen ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Wirksamkeit der entsprechenden Bestimmungen festlegt. Die Leitungsstruktur wird spätestens per Schuljahr 2011/12 umgesetzt (vgl. Kommentar zu den Schlussbestimmungen).</p>
<p><i>Fachinspektorate</i> § 90.</p>		
<p><i>Eltern, Angehörige der Schüler</i> § 91. Die Schulleitungen sorgen für Kontakte zu den Eltern der Kinder, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen von Elternabenden; – Organisation von Schulbesuchstagen; – Orientierung der Eltern über die Ziele der Schule und die Rechte der Eltern. <p>² Die Eltern haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse, ein Schulhaus oder eine Schule; – Recht auf Veranlassung von Elternabenden. <p>³ Wird ein Elternbeirat für ein Schulhaus gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulhauskonferenz zu entsenden.</p> <p>⁴ Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern steht das Recht zu, von der Lehrerschaft und den Schulleitungen im Hinblick auf alle sie betreffenden</p>		<p>Dem Grossen Rat wird eine separate Vorlage betreffend die Änderung der Elternmitwirkung unterbreitet. Die sich aufgrund der neuen Leitungsstruktur ergebenden Anpassungen werden deshalb in jener Vorlage dargelegt. Eine Vertretung in der Schulhauskonferenz ist beispielsweise mit einem Schulrat, in welchem die Eltern und die Lehrpersonen direkt vertreten sind, nicht mehr notwendig.</p>

<p>Schulangelegenheiten angehört zu werden. ⁵ Die Schulordnung regelt die Ausführungsbestimmungen.</p>		
<p>IV. Schulleitungen und Lehrkräfte⁷⁰⁾ <i>Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren</i> 1. Allgemeines § 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. <i>Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</i> ² Die Ausschreibung freier oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	<p>09/10 IV. Volksschulleitung, Schulleitungen und Lehrkräfte § 92 Abs. 1 (ergänzt) § 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. <i>Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 – 97, 97 b - 100 sowie 110 -112 sind nicht anwendbar.</i></p>	<p>Die Volksschulleitung ist vorliegend ebenfalls zu erwähnen. Da die Anstellung der Volksschulleitung in § 97a die Gemeinden nicht betrifft, ist diese Bestimmung vorliegend auszuklammern. Die Gemeinden erlassen für die Volksschulleitung keine Anstellungsbestimmungen.</p>

<p>2. Lehrkräfte</p> <p>§ 93. Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Inspektion <i>oder der zuständigen kommunalen Behörde</i> und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p>³ Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer <i>vom Kanton geführten Schule</i> angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.</p> <p>⁴ Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p>Abs. 3 (ergänzt) Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer <i>vom Kanton geführten Schule</i> angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.</p>	<p>In der Volksschule erfolgt der Antrag an den Erziehungsrat, Lehrerinnen und Lehrern die Anstellungsfähigkeit aufgrund der Bewährung in der Praxis zuzuerkennen, nur noch durch die Schulleitung.</p> <p>Der Erziehungsrat bleibt grundsätzlich für die Versetzungen zuständig. Nur Versetzungen innerhalb der Volksschule soll die Volksschulleitung vornehmen. Lehrpersonen an den von den Gemeinden geführten Schulen können nach Massgabe des kommunalen Rechts versetzt werden.</p>
<p>§ 94. Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Inspektion.</p> <p>³ Sind die Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 93 nicht erfüllt, so unterliegt der Anstellungsbeschluss der</p>	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 94 Abs. 1 (ergänzt) Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschul-</p>	<p>Auf der Ebene der Volksschule übernimmt die Funktion der Inspektion neu die Volksschulleitung. Die Schulräte sollen von den personalrechtlichen Geschäften entlastet werden. Die Volksschulleitung als vorge setzte Behörde ist dafür besser geeignet.</p>

<p>Genehmigung durch den Erziehungsrat. ⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Inspektion.</p>	<p>leitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.</p> <p>Abs. 4 (ergänzt) Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch die Inspektion.</p>	
<p>§ 95. Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.</p> <p>2 Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.</p>		
<p>3. Aushilfen und Stellvertretungen § 96. Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrkraft besetzt werden, welche über eine für die betreffende</p>		

Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.		
<p>§ 97. Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.</p> <p>² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.</p>		
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für KG/PS</p> <p>4. Volksschulleitung § 97a. Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.</p>	<p>Die Anstellung der Leitungspersonen der Volksschulleitung erfolgt durch die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung soll jedoch jeweils von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher genehmigt werden.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für KG/PS</p> <p>5. Schulleitungen der Volksschule § 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.</p>	<p>Die Schulleitungen werden in den vom Kanton geführten Schulen von der Volksschulleitung angestellt. In den Gemeinden Bettigen und Riehen wird die Anstellung im Gemeinderecht geregelt (vgl. § 92 Abs. 1).</p>
<p>4. Rektorinnen und Rektoren § 98. Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist der Regierungsrat. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Erziehungsrates; des-</p>	<p>6. Rektorinnen und Rektoren</p>	<p>Die Bezifferung muss angepasst werden.</p> <p>Das Anstellungsverfahren der Rektorinnen und Rektoren wird bei der Beantwortung der</p>

<p>sen Vorschlag erfolgt aufgrund desjenigen der zuständigen Inspektion, welche vorgängig die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz anzuhören hat. Die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>		<p>Motion Iselin und Konsorten mit einer separaten Vorlage unterbreitet.</p>
<p>5. Konrektorinnen und Konrektoren § 99. Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Inspektion – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Inspektion.</p>	<p>7. Konrektorinnen und Konrektoren</p>	<p>Die Bezifferung muss angepasst werden.</p>
<p><i>Ordnungen</i> § 100. Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren, Fachinspektorinnen und Fachinspektoren, Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher, Lehrerinnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>09/10 § 100 § 100. Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule, der Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren, (...) Lehrerinnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Der Begriff des Schulhausvorstehers bzw. der Schulhausvorsteherin wird durch Schulleitung ersetzt. Zudem wird auch eine Ordnung für die Volksschulleitung vorgesehen. Fachinspektoren und Schulhausleitungen gibt es in Zukunft nicht mehr, so dass diese vorliegend gestrichen werden können.</p>
<p><i>Pflichtstunden</i> § 101. Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach): 1. Kindergärten 32 Std. 2. Primarschulen 28 Std. 2.1. Textilarbeit undWerken 26 Std.</p>	<p>09/10</p>	<p>Anlog zu § 2 (neu) werden die neuen Namen der Schulen übernommen.</p>

<p>3. Kleinklassen gemäss Ziff. 2, 2.1. und 4. 4. Orientierungs- und Weiterbildungsschule . 25 Std. 4.1. Weiterbildungsschule 10. Schuljahr . 25 Std. 5. Gymnasien und Diplommittelschulen .21 Std. 5.1. Musik 21 Std. 5.2. Bildnerisches Gestalten 23 Std. 5.3. Bürokommunikation 25 Std. 5.4. Textilarbeit und Werken 25 Std. 5.5. Hauswirtschaft 25 Std. 5.6. Sport 25 Std. 6. 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS, Berufsfachschule Basel BFS, Schule für Gestaltung SfG 25 Std. 7.1. Berufsmaturitätsschulen..... 21 Std ² Die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden. ³ Eine Pflichtstunde dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten. ⁴ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtstundenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/2001 um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.</p>	<p>4.1. Schule für Brückenangebote</p> <p>5. Gymnasien und Fachmaturitätsschule</p>	<p><u>Mit Änderung vom 18. Oktober 2006, wirksam per 1. August 2007, wurde § 101 angepasst. Ziffer 7 muss deshalb nicht, wie in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen, geändert werden.</u></p>
<p><i>Besoldungs- und Dienstverhältnisse</i> § 102. <i>Disziplinarwesen</i> § 103. <i>Nebenbeschäftigung</i></p>		

<p>§ 104. <i>Rücktritt, Pensionierung</i></p> <p>§ 105.</p> <p>§ 106. <i>Nachgenuss</i></p> <p>§ 107. <i>Fürsorge bei Unfall und Krankheit</i></p> <p>§ 108. <i>Haftpflcht</i></p> <p>§ 109.</p>		
<p><i>Zentrale Kasse für Stellvertretungen</i>⁸⁹⁾</p> <p>§ 110. Für sämtliche Schulanstalten besteht eine zentrale Kasse für Stellvertretungen. Diese übernimmt die Kosten der Stellvertretung.</p> <p>² Der Staat stellt der zentralen Kasse für Stellvertretungen die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Mittel zur Verfügung.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung, in der das Nähere über die zentrale Kasse für Stellvertretungen festgesetzt ist.</p> <p>⁴ Lehrerinnen und Lehrer privater, vom Staate subventionierter Schulen oder Kurse können aufgrund vertraglicher Abmachungen mit den leitenden Organen dieser Institutionen als Mitglieder der zentralen Kasse für Stellvertretungen aufgenommen werden. Solche Verträge sind vom Erziehungsdepartement abzuschliessen, unterliegen jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>08/09 <u>§ 110 wird aufgehoben</u></p>	<p><u>Diese Kasse besteht nicht mehr, die Beibehaltung würde zudem dem Gedanken der Teilautonomie zuwiderlaufen, die mit der vorliegenden Revision erreicht werden soll.</u></p>
<p><i>Reiseentschädigung, Studienbeiträge</i>⁹⁰⁾</p> <p>§ 111. Schulleitungsmitglieder, Lehrerinnen und Lehrer, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen</p>		

<p>erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung. ² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.</p>		
<p><i>Urlaub</i> § 112. Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende, d.h. mehrere Schulstufen oder Rektorate betreffende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 112 Abs. 1 (ergänzt) Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben (...) sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.</p>	<p><u>Die BKK folgt nicht dem regierungsrätlichen Vorschlag, dass in der Volksschule ab vier Tagen Urlaub die Volksschulleitung Bewilligungsinstanz wird. Die Schulleitungen sollen die gleichen Kompetenzen wie die Rektorate haben.</u> Bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen ändert sich nichts. Einzig die Erläuterung des Begriffs rektoratsübergreifend fällt weg, weil es sich nur noch um mehrere Rektorate betreffende Aufgaben handeln kann.</p>
<p>V. Lehrkräftekonferenzen <i>Art der Konferenzen</i> § 113. An Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen: 1. gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten; 2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten; 3. Fachkonferenzen; 4. Schulhauskonferenzen. ² Mitglieder der Konferenz sind alle an der betreffenden Schule mit festem Pensum angestellten Lehrkräfte sowie die Rektorinnen und Rektoren. ³ Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 113 (neu) § 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen: 1. Schulhauskonferenzen 2. Schulstufenkonferenzen 3. Fachkonferenzen ² ³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>Zur Vereinfachung sollen nur noch die wichtigen Konferenzen genannt werden, die regelmässig stattfinden. Es ist aber allen unbenommen, andere Konferenzen, z.B. gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulhäuser oder Schulstufen, einzuberufen.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird neu unter § 117 geregelt.</p>
<p><i>Aufgabe der Konferenzen</i> § 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der</p>	<p>09/10 § 114 Abs. 1 (ergänzt)</p>	<p>Statt von „Schulanstalten“ wird neu von</p>

<p>Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.</p> <p>² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.</p>	<p>Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulhäuser oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.</p> <p>08/09 § 114 Abs. 2 (ergänzt) Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.</p>	<p>Schulstufen gesprochen. Zudem werden hier auch die Schulhäuser aufgenommen. Im Rahmen der teilautonom geleiteten Schulen werden die Schulhausthemen wichtiger.</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p><i>Geschäftsgang, Leitung der Konferenzen</i> § 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat), in grösseren Schulanstalten können ausserdem zwei Beisitzpersonen gewählt werden.</p> <p>² Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechselungsweise durch das Konferenzpräsidium einer der beteiligten Schulanstalten.</p> <p>³ Die Mehrheit des Konferenzvorstandes muss aus unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen.</p>	<p>Anfang 2009</p> <p>§ 115 (neu) <i>Leitung der Konferenzen</i> § 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.</p>	<p>Die Amtsdauer wird neu wie bei allen anderen Gremien auf vier Jahre festgelegt. So haben die Konferenzpräsidien dieselbe Amtsdauer wie die Schulräte.</p> <p>Zudem wird die Bestimmung vereinfacht. Es soll nur noch geregelt werden, dass ein Vorstand gewählt wird. Dieser kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.</p>

<p>⁴ Präsidium und Vizepräsidium des Konferenzvorstandes sind aus dem Kreise der unbefristet angestellten Lehrkräfte zu bestellen.</p>		
<p>§ 116. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.</p>		
<p>§ 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in die Inspektion ihrer Schulen <i>oder in eine vergleichbare Gemeindebehörde.</i> ² Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 117 Schulhauskonferenzen § 117. Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen sowie die Schulleitung. ² Die Schulhauskonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Inspektion ihrer Schulen (...). ³ Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>Es wird vorliegend präzisiert, dass es bei dieser Bestimmung um die Schulhauskonferenz geht. Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 113 Absatz 2. Neu ist nur, dass Mitglied in der Schulhauskonferenz alle angestellten Lehrpersonen sein sollen (früher: mit festem Pensum angestellte Lehrpersonen). Zudem ist der Begriff Rektorin oder Rektor mit Schulleitung ersetzt worden, weil sonst darunter nur die Leitungen der Sekundarstufe II verstanden würden.</p> <p>Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2. Es wird präzisiert, dass es sich um Schulhauskonferenzen handelt. Zudem wird die Bestimmung mit der Wahl der Vertretung in den Schulrat ergänzt. Der Hinweis auf vergleichbare Gemeindebehörden kann gestrichen werden, weil in den Gemeinden auch Schulräte eingeführt werden (vgl. § 79a (neu)).</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</p>
<p><i>Versammlungen der Konferenzen</i> § 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen: 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Inspektionen</p>	<p>09/10</p> <p>Versammlung § 118 Abs. 1 (ergänzt) Die Schulhauskonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten</p>	<p>Es wird präzisiert, dass es sich bei diesen Konferenzen um Schulhauskonferenzen handelt.</p>

<p>oder des Erziehungsrates; 2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. ² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden. ³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers <i>oder der zuständigen kommunalen Behörde</i> Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden. ⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.</p>	<p>ausserdem zusammen: 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Inspektionen oder des Erziehungsrates; 2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.</p> <p>§ 118 Abs. 3 (ergänzt) In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers oder der zuständigen Stelle der Gemeinden Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.</p> <p><i>Abs. 4 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Ziffer 1 muss ergänzt werden mit den Schulräten.</p> <p>Mit der Anpassung in Absatz 3 vorgeschlagenen Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass für diesen Entscheid eine Verwaltungsstelle und keine gewählte Behörde zuständig ist.</p> <p>Absatz 4 kann aufgehoben werden, weil vorliegend nur noch die regelmässigen Konferenzen geregelt werden sollen.</p>
<p><i>Schulhauskonferenzen</i> § 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 119 (neu) <i>Schulstufenkonferenzen</i> § 119. Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.</p>	<p>Die Schulstufenkonferenzen gibt es weiterhin. Mitglieder sind alle Lehrpersonen und Schulleitungen einer Stufe sowie die für diese Stufe zuständige Leitungsperson der Volksschulleitung.</p>
<p><i>Fachkonferenzen</i> § 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten</p>	<p>09/10</p> <p>§ 120 (ergänzt) § 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum</p>	<p>§ 115 Abs. 2 wird aufgehoben, weshalb nicht mehr auf diese Bestimmung verwiesen werden kann. Satz 2 dieser Bestimmung ist deshalb aufzuheben.</p> <p>Zudem gibt es keine Fachinspektoren mehr. Deren Aufgaben haben Fachexperten über-</p>

<p>die Vorschriften des § 115 Abs. 2. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.</p> <p>² Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Gesamtkonferenzen.</p>	<p>Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. (...) Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.</p> <p><i>Abs. 2 wird aufgehoben</i></p>	<p>nommen.</p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p>Absatz 2 hat keine reale Bedeutung und wird deshalb aufgehoben.</p>
<p>§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen <i>oder der zuständigen kommunalen Behörde</i> und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.</p>	<p>09/10 § 121 (neu) § 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Inspektionen, (...), der Schulleitungen und der Schulhauskonferenzen eine Geschäftsordnung für die (...) Schulhauskonferenzen.</p>	<p>Die neu auf der Volksschulebene eingeführten Schulräte müssen vorliegend ebenfalls erwähnt werden. Nachdem die Gemeinden nun auch Schulräte haben, kann der Hinweis auf die kommunale Behörde gestrichen werden.</p> <p>In der Praxis gibt es nur eine Geschäftsordnung für Schulhauskonferenzen. Für die anderen Konferenzen bedarf es keiner speziellen Regelung, weshalb diese Bestimmung auf die Schulhauskonferenzen begrenzt werden kann.</p>
<p>VI. Schulsynode</p> <p>§ 122. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Lehrkräftekonferenzen.</p> <p>² Universitätslehrkräfte können der Schulsynode beitreten.</p> <p>³ Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.</p> <p>⁴ Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.</p>	<p>09/10 <i>Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p> <p>08/09 § 122 Abs. 4 (ergänzt) ⁴ Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulen</p>	<p>Mit dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 20. Dezember 2006 ist die Universität keine kantonale Institution mehr. Die Universitätslehrkräfte können nicht mehr Mitglied der Schulsynode sein.</p> <p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p>

	obligatorisch erklärt werden.	
<p>§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.</p>		
<p><i>Synodalvorstand</i> § 124. Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: 1. Leitender Ausschuss, bestehend aus Personen mit folgenden Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der Leitende Ausschuss wird von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte. 2. Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulanstalten, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden. Bei Konferenzen mit zwei Vertretungen und zwei Ersatzleuten muss je eine Vertretungsperson und eine Ersatzvertretungsperson eine unbefristet angestellte Lehrkraft sein. Besteht die Vertretung aus einer einzigen Person, so müssen sie und ihre Ersatzperson aus den unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen. Es wählen die Konferenzen der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule, der Schulen von Riehen und Bettingen, der Kindergärten und der Allgemeinen Gewerbeschule je zwei Vorstandsmitglieder; die Konferenz der übrigen Schulen, des Pädagogischen Instituts (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrkräfte je ein Vorstandsmitglied.</p>	<p>08/09 § 124 Ziff. 2 Satz 1 (ergänzt) Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulen, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden.</p> <p>Anfang 2009 § 124 Ziff. 2 (ergänzt) ... Es wählen die Konferenzen der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule, der Schulen von Bettingen und Riehen, der Kindergärten und der Allgemeinen Gewerbeschule je zwei Vorstandsmitglieder; die Konferenz der übrigen Schulen (...) je ein Vorstandsmitglied.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p> <p>Das Pädagogische Institut wurde per Ende 2004 aufgehoben. Die Lehrpersonen-ausbildung erfolgt heute in der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz. Dies ist allerdings keine kantonale Institution mehr. Dasselbe gilt für die Universität mit ihrer gemeinsamen Trägerschaft. Sie können deshalb keine Vorstandsmitglieder der Staatlichen Schulsynode mehr sein.</p>

<p>² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils vom abtretenden Präsidenten oder der abtretenden Präsidentin geleitet.</p> <p>⁴ Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.</p>	<p>Abs. 2 (ergänzt) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p>	<p>Die Amtsdauer des Synodalvorstands soll wie bei allen anderen Gremien auf vier Jahre festgelegt werden. Der Synodalvorstand unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.</p> <p>² Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.</p> <p>³ Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.</p> <p>⁴ Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulanstalten möglichst gewahrt werden.</p>	<p>08/09 § 125 Abs. 4 (ergänzt) ⁴ Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen möglichst gewahrt werden.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schulstufe ersetzt.</u></p>
<p><i>Lehrmittelkommission</i></p> <p>§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.</p>		

<p><i>Synodalversammlungen</i> § 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst; 2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliesst. 3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen. <p>² Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.</p> <p>³ An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.</p> <p>⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.</p>	<p>08/09 § 127 Abs. 4 (ergänzt) ⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 128. Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.</p>		
<p><i>Geschäftsordnung</i> § 129. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die zuständige Lehrmittelkommission.</p>		
<p>VII. Privatschulen <i>Bedingungen der Bewilligung</i> § 130. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungs-</p>	<p>08/09 § 130 Abs. 1 (ergänzt) § 130. Zur Errichtung von Schulen (...) für</p>	<p><u>Der Begriff der Erziehungsanstalt kann ersatzlos gestrichen werden. Heime</u></p>

<p>anstalten für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.</p> <p>³ <u>Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.</u></p>	<p>allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.</p>	<p><u>unterstehen einem anderen, viel strengeren Bewilligungsverfahren. Der Regierungsrat bewilligt deshalb diese Einrichtungen nicht mehr nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.</u></p> <p><u>Mit Beschluss vom 7. November 2007 begreifend Ratschlag 06.2111.01 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat der Grosse Rat § 130 gegenüber der Fassung in der regierungsrätlichen Vorlage geändert und einen Absatz 3 eingefügt.</u></p>
<p>§ 131. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen. 2. 3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden. 4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige normale Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Anstalten nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen. 5. Anstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche 	<p>08/09</p> <p>§ 131 Ziff. 1 (ergänzt)</p> <p>1. Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.</p> <p>sofort wirksam</p> <p>§ 131 Ziff 4 (ergänzt):</p> <p>4. Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige (...) Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p> <p>Vorliegend sollen die längst überholten Begriffe durch die heute gebräuchlichen Bezeichnungen ersetzt werden.</p> <p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p>

<p>Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl. werden von dieser Verpflichtung ausgenommen. 6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.</p>	<p>öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.</p> <p>§ 131 Ziff. 5 (ergänzt) 5. Schulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p>
<p><i>Aufsicht</i> § 132. Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der <i>kantonalen</i> Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise <i>zuhanden des Erziehungsrats</i> Bericht zu erstatten. ² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen beauftragt. ³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Mitglieder der Schulleitungen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.</p>	<p>09/10</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen und der Volksschulleitung beauftragt.</p> <p>Abs. 3 (ergänzt) Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.</p>	<p>Als Aufsichtspersonen sind zurzeit die Schulleitungen wählbar. Die Bestimmung wird so ergänzt, dass in Zukunft auch Mitglieder der Volksschulleitung gewählt werden können.</p>

<p><i>Privatschulen für Schulpflichtige</i></p> <p>§ 133. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.</p> <p>³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäss auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.</p> <p>⁴ Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.</p>	<p>08/09</p> <p>§ 133 Abs. 1 (ergänzt)</p> <p>§ 133. Die Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 133 Abs. 4 (ergänzt)</p> <p>⁴ Die Leitung von privaten Schulen (...) haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt.</u></p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts. Ersatzlose Streichung des unzeitgemässen Begriffs der Erziehungsanstalt.</u></p>
<p>§ 134. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.</p>	<p>08/09</p> <p>§ 134 (ergänzt)</p> <p>§ 134. Privatschulen (...), deren Leitungen sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.</p>	<p><u>Ersatzlose Streichung des unzeitgemässen Begriffs der Erziehungsanstalt.</u></p> <p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 135. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schul-</p>	<p>08/09</p>	

<p>pflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.</p> <p>² Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist.</p> <p>³ Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.</p>	<p>§ 135 Abs. 1 (ergänzt) § 135. Eltern oder Vormundinnen bzw. Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>VIII. Verwaltung <i>Verwaltung</i> § 136. Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. <i>Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.</i></p>		
<p><i>Schulhauswartinnen und Schulhauswarte</i> § 137. Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden <i>für die vom Kanton geführten Schulen</i> vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Inspektionen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.</p> <p>² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.</p>	<p>09/10 § 137 Abs. 1 (ergänzt) Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden <i>für die vom Kanton geführten Schulen</i> vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.</p>	<p>Die Schulleitung arbeitet mit der Hauswartin bzw. dem Hauswart eng zusammen und ist in einer Vorgesetztenposition. Neu soll deshalb die Schulleitung Schulhauswartinnen und Schulhauswarte zur Anstellung vorschlagen.</p>
<p><i>Lokalbenützung</i> § 138. Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und</p>		

<p>Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.</p>		
<p>IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge <i>Körperübung, Schulausflüge</i> § 139. Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen. ² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen. ³ Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.</p>		
<p><i>Schularztamt</i> § 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein Schularztamt eingerichtet. Die Leitung des Schularztamtes liegt dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden. ² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt. ³ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wer-</p>	<p>08/09 § 140 Abs. 1 (ergänzt) § 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein Schularztamt eingerichtet. Die Leitung des Schularztamtes liegt <u>der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt</u> ob; zu <u>ihrer bzw. seiner</u> Vertretung und Unterstützung können <u>ihr bzw. ihm Ärztinnen und</u> Ärzte als <u>Schulärztinnen und</u> Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit <u>der Hauptschulärztin oder</u> des Hauptschularztes und der <u>Schulärztinnen und</u> Schulärzte soll in enger Verbindung mit der</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>

<p>den vom zuständigen Departement angestellt. Eine Ordnung regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁴ Das Schularztamt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen;</p> <p>b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;</p> <p>c) <u>medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen</u>;</p> <p>d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;</p> <p>e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Heilanstalten, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);</p> <p>f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.</p> <p>⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Ordnungen des Regierungsrates geregelt.</p> <p>⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	<p>Lehrerschaft ausgeübt werden.</p> <p>§ 140 Abs. 4 lit. e (ergänzt) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in <u>Behandlungseinrichtungen</u>, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);</p>	<p><u>Mit Beschluss vom 7. November 2007 begreifend Ratschlag 06.2111.01 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat der Grosse Rat § 140 lit. c gegenüber der Fassung in der regierungsrätlichen Vorlage geändert.</u></p> <p><u>Ersetzung des Begriffs der Heilanstalt durch den zeitgemässen der Behandlungseinrichtung.</u></p>
<p>§ 141. Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern Mitteilung zu machen.</p>	<p>08/09 § 141 (ergänzt) § 141. Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>

	Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder der Hauptschulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitteilung zu machen.	
<i>Ansteckende Krankheiten</i> § 142. Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.	08/09 § 142 (ergänzt) § 142. Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.	<u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u>
§ 143. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.	08/09 § 143 (ergänzt) § 143. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.	<u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u>
<i>Schulzahnklinik</i> § 144. Der Kanton betreibt für die vom Kanton geführten Schulen eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für eine Schulzahnpflege.		
§ 145.		
<i>Anzeigepflicht</i> § 146. Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörden zu benachrichti-		

<p>gen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.</p>		
<p><i>Wohlfahrtseinrichtungen</i> § 147.</p>		
<p>§ 147a. Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulanstalten sowie die Lehrer und die Erzieher der kantonalen Heime werden zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.</p>	<p>08/09 § 147a (ergänzt) § 147a. Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie die Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen und Erzieher der kantonalen Heime werden zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.</p>	<p><u>Der Begriff der Anstalt wird durch den zeitgemässen der Schule ersetzt. Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>§ 147b. Die Schüler und Schülerinnen der öffentlichen Schulen und der kantonalen Erziehungsanstalten werden obligatorisch gegen Unfälle, die sich im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, in Ergänzung zur Unfallgrunddeckung gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Basel-Stadt vom 15. November 1989 versichert. Der Kanton übernimmt die Versicherung der Kinder von Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zu seinen Lasten. <i>Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständigkeit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen.</i> ² Schüler von Eltern mit auswärtigem Wohnsitz haben sich über eine entsprechende Unfallgrunddeckung auszuweisen und die Versicherungsprämie für die Ergänzungsversicherung zu eigenen Lasten zu übernehmen.</p>		<p><u>Der Begriff der Erziehungsanstalt muss hier nicht durch einen zeitgemässen ersetzt werden. Das Ressort Schulen bereitet eine Vorlage zur Schulunfallversicherung vor. Dort wird der Begriff der Erziehungsanstalt nicht mehr vorkommen.</u></p>
<p><i>Wohlfahrt der bedürftigen Jugend</i> § 148. Das Erziehungsdepartement ist die ausführende Zentralstelle für alle Massnahmen, welche für die leibli-</p>		

<p>che Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Massnahmen nicht der Vormundschaftsbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.</p> <p>² Der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes liegt in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern.</p> <p>³ Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.</p>		
<p>X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds</p> <p>§ 149. Die Gewährung von Schüler-, Lehrlings- und Ausbildungsbeiträgen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.</p> <p>² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.</p> <p>³</p> <p>§ 150.</p>	<p>08/09 § 149 Abs. 1 (ergänzt) Die Gewährung von <u>Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen</u> wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.</p>	<p><u>Geschlechtsneutrale Anpassung des Texts.</u></p>
<p>Einführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 151. Die Bestimmungen der Abschnitte II–VI gelten sinngemäss für die Allgemeine Gewerbeschule und für</p>		

<p>die Berufs- und Frauenfachschule sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen. 2 Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Abs. 1 genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.</p>		
<p>§ 152. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, dass die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.</p>		
<p>§ 153. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausser Kraft.</p>		
<p>§ 154. Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 aufgrund der gemachten Erfahrungen dem Grossen Rate über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.</p>		
	<p><i>Übergangsbestimmung</i> Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31.</p>	<p>Damit in der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule keine aufwändigen Neuwahlen organisiert werden müssen, wird die Amtsdauer der Schulhausleitungen für ein</p>

	<p>Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. <u>Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.</u></p>	<p>Jahr bis zur Strukturänderung verlängert.</p> <p>Ebenfalls wird die Amtsdauer derjenigen Schulhausleitungen der Primarschule um ein Jahr verlängert, die bis 31. Juli 2008 gewählt wurden. So können ebenfalls aufwändige Neuwahlen für nur ein Jahr vermieden werden. Im 2009 können dann alle Schulhausleitungen befristet bis 20011/12 gemäss dem neuen in § 89 geregelten Verfahren angestellt werden.</p> <p><u>Die Übergangsbestimmung muss mit einem Satz betreffend die anderen Schulhausleitungen ergänzt werden, in dem Sinne, dass deren Amtsdauer nur bis zum 31. Juli 2009 dauert.</u></p>
	<p><i>Schlussbestimmung</i> Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.</p> <p>Die Änderungen der §§ 8 - 9, 61 Abs. 1, 74 Abs. 3, 77a, 131 und die Übergangsbestimmung werden sofort wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ <u>1, 3, 12, 15, 18, 19</u> Abs. 4 (erste Beschlussfassung), <u>20, Titel vor 55, 56</u> (erste Beschlussfassung), <u>58-59, 60</u> Abs. 1 lit. a, lit b und Abs. 2, 62, 64-65, <u>Titel vor 70, 70, 73, 74</u> Abs. 5 samt Titel, <u>76, 79</u> Abs. 11, <u>80-81, 83, 85, 87, 88</u> Abs.</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen müssen sofort wirksam werden, damit die Amtsdauer der Schulhausleitungen verlängert werden kann. Auf diesen Zeitpunkt werden auch die überholten Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Die Anpassung aufgrund der Rechtweggarantie werden auf Schuljahr 2008/09 wirksam, weil die Anpassungen in den Kantonen bis spätestens Ende 2008 erfolgt sein müssen.</p>

	<p><u>4, 110, 122 Abs. 4, 124 Ziff. 2 Satz 1, 125, 127, 130, 131 Ziff. 1, 133-135, 140, 141-143, 147a und 149</u> werden auf Beginn des Schuljahres 2008/09 am 11. August 2008 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 89, 115 und 124 werden per 1. Januar 2009 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 2, 3a samt Titel, 4, 10, 29 - 30, Titel vor 34, 35-36, 39, 41-43, 52-53, 60 Abs. 1 Satz 1, 62, 67a Abs. 2, Titel vor 68, 68, 75, 77, 79, 85-86, Titel vor 92, 92, 100-101, 113 -114, 117 – 122, 132, 137 werden auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 10. August 2009 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 61 Abs. 2 und 3, 67a Abs. 1, 79a–79c, 87a-87b, 93 - 94, 97a - 97b und 112 werden für die Stufen der Orientierungs- und der</p>	<p>Anfang 2009 werden die Bestimmungen für das neue Verfahren für die Anstellung der Quartier- und Schulhausleitungen auf den Stufen Kindergarten und Primarschule sowie die Bestimmung betreffend die Wahl eines Vorstands der Konferenzen wirksam. So können die Schulhausleitungen per Schuljahresbeginn 2009/10 befristet angestellt werden. Auf diesen Zeitpunkt wird auch die Anpassung der Amtsdauer des Synodalvorstandes wirksam, damit die Neuwahlen im Frühjahr 2009 auf Basis der vierjährigen Amtsdauer erfolgen können.</p> <p>Ein Teil der Bestimmungen wird per Schuljahr 2009/10 wirksam.</p> <p>Ein Teil der Bestimmungen wird gestaffelt nach Stufe – zunächst für die Sekundarstufe I per 2009/10, später für die Primarstufe per 2011/12 – wirksam.</p>
--	---	--

	<p>Weiterbildungsschule auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 und für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf Beginn des Schuljahres 2011/12 am 15. August 2011 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 19 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 1, 82 und 88 Titel, Abs. 1 und 5 werden auf Beginn des Schuljahres 2011/12 am 15. August 2011 wirksam. Auf diesen Zeitpunkt werden die Änderungen der §§ 19 Abs. 4 und 56 (jeweils zweite Beschlussfassung) wirksam und der geänderte § 89 aufgehoben.</p> <p>Für die von den Gemeinden geführten Schulen legt der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden Bettingen und Riehen die Wirksamkeit der §§ 4a, 16a, 19 Abs. 2, 3 und 4 (zweite Beschlussfassung), 56 (zweite Beschlussfassung), 61 Abs. 2 und 3, 79a, 80 Abs. 4, 87b und 88 Abs. 8 fest; sie werden spätestens auf Beginn des Schuljahres 2011/12 am 15. August 2011 wirksam.</p>	<p>Letztlich wird ein Teil der Bestimmungen für alle Stufen per 2011/12 wirksam. Dann kann auch die Bestimmung für das Anstellungsverfahren der Quartierleitungen und Schulausleitungen aufgehoben werden, da zu diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen wirksam sind.</p> <p>Die Gemeinden Bettingen und Riehen haben zum Ziel, mit der Übernahme der Primarschulen gleich die neue Leitungsstruktur umzusetzen. Nachdem der Regierungsrat die Wirksamkeit der Bestimmungen betreffend die Kommunalisierung der Primarschulen festlegt, soll er auch die Wirksamkeit der Leitungsstruktur festlegen. Dadurch behält man es sich aber auch offen, dass die Umsetzung der Leitungsstruktur auch in den Gemeinden gestaffelt werden kann, sollte es sich weisen, dass dies die bessere Lösung ist. Sie werden spätestens wie beim Kanton per Schuljahr 2011/12 umgesetzt.</p>
--	--	---